

Spendenübergabe

*an die Jugend- und Bambinifeuerwehren
der Verbandsgemeinde Göllheim*



Im letzten Jahr feierte die Verbandsgemeinde Göllheim ihr 50-jähriges Bestehen. Diesen Anlass nutzte die Verwaltung und veranstaltete einen Tag der offenen Tür.

Ein großer Publikumsmagnet war an diesem Tag die Tombolaverlosung.

Über 450 Preise fanden innerhalb kürzester Zeit ihre Gewinner.

Auch hier nochmals einen großen Dank an alle Spender.

Wie bereits an diesem Tag angekündigt, gingen die gesamten Einnahmen der Tombola an die Jugend- und Bambinifeuerwehren der Verbandsgemeinde Göllheim.

Bürgermeister Antweiler freute sich den Spenden-Scheck von

1.515,00 €

den Vertretern der Wehren zu überreichen.

Glasfaserausbau in der Verbandsgemeinde Göllheim

wichtige Telefonnummern!!!

Derzeit findet innerhalb der Verbandsgemeinde Göllheim ein flächendeckender Ausbau des Glasfasernetzes durch die Deutsche Glasfaser statt.

Bei einer derart großen Baumaßnahme können immer wieder Fragen und Probleme auftauchen.


Wir haben Ihnen hier die wichtigsten Telefonnummern mit direktem Kontakt zur Deutschen Glasfaser zusammengefasst:

Telefonische Bestellung und Produktberatung:

 02861 – 8133 400

Mo.-Fr.: 8:00 – 20:00 Uhr, Sa.: 9:00 – 18:00 Uhr

Fragen rund um Vertrag und Technik:

 02861 – 890 600

Service: Mo.-Sa.: 7:00 – 22:00 Uhr

Technik: täglich, rund um die Uhr

Fragen und Probleme rund um die Bauarbeiten:

 02861 890 60 940

Deutsche Glasfaser Bau-Hotline

08. MÄRZ 2023

EINE VERANSTALTUNG DER
GLEICHSTELLUNGSSTELLEN DER
VG GÖLLHEIM UND DES
DONNERSBERGKREISES UND DER
GEMEINDEBÜCHEREI GÖLLHEIM

Internationaler Frauentag

"DER EVA-CODE"

In dem Kabarett "Der Eva-Code" schlüpft die ausgebildete Schauspielerin Claudia Stump in verschiedene Rollen und wirft einen kritischen und amüsierten Blick auf das Thema Emanzipation.



EINE TURBULENTE MISCHUNG AUS KABARETT
UND THEATER, GESANG UND POESIE
-NICHT NUR FÜR DAS WEIBLICHE PUBLIKUM-

Mittwoch, 08. März 2023, 19:00 Uhr

Haus Gylnheim (Hauptstr. 33, 67307 Göllheim)

Um Voranmeldung wird gebeten unter nicklaus@vg-goellheim.de
oder telefonisch unter 06351/4909-18 oder -88.

EINTRITT
ABENDKASSE
5,- €



AMTLICHER TEIL



Aus der Verbandsgemeinde

Sprechstunde des Bürgermeisters

Sprechstunden mit Herrn Bürgermeister Steffen Antweiler können unter der Tel. Nr. 06351/4909-18 vereinbart werden.

Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Freiherr-v.-Stein-Straße 1-3, 67307 Göllheim.

Sozialamt Göllheim vom 6. bis 10. März geschlossen

Das Sozialamt Göllheim hat von Montag, den 6. März 2023 bis einschließlich Freitag den 10. März 2023 ganztägig geschlossen. Daher ist in diesem Zeitraum kein Kundenbesuch möglich.

Dringende, unaufschiebbare Fälle (wie Krankenscheine) werden ermöglicht.

Vorsprache bitte hier direkt an der Hauptinformation im Gebäude Freiherr-v.-Stein-Straße 3.

Wir bitten um Verständnis.

Ab Montag, den 13. März ist das Sozialamt wieder erreichbar.

Montag: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Thomas Peter, Büroleitender Beamter

Bekanntmachung

Am Dienstag, den 14. März 2023, um 18.00 Uhr, findet die Sitzung (öffentlich) des Wahlausschusses der Verbandsgemeinde Göllheim im Sitzungssaal des Rathauses der Verbandsgemeinde Göllheim, Freiherr-vom-Stein-Str. 1-3 statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1 Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der / des Bürgermeisterin / Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Göllheim

Göllheim, 22.02.2023

gez. Dieter Hartmüller

Wahlleiter

- Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes (OP-, KN95- oder FFP2-Maske) erfolgt auf freiwilliger Basis.
- Die örtlichen Hygienekonzepte bitten wir zu beachten.

Bekanntmachung zur Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Göllheim

Am Sonntag, dem 12. März 2023, wird die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Göllheim durchgeführt. Die Wahlhandlung dauert von 8 bis 18 Uhr.

I.

Wahlberechtigt ist, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein erhalten hat.

Wer nicht brieflich wählt, kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, der in der Wahlbenachrichtigung angegeben ist. Zur Wahl soll die Wahlbenachrichtigung mitgebracht und der Personalausweis, bei Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ein gültiger Pass oder Passersatz, bereitgehalten werden.

II.

Die Gemeinden der Verbandsgemeinde Göllheim sind in folgende Stimmbezirke eingeteilt:

Ort	Stimmbezirk	Wahllokal	Zugang
Albisheim (Pfrimm)	101	Dorfgemeinschaftshaus, kleiner Saal	barrierefrei
Albisheim (Pfrimm)	102	Dorfgemeinschaftshaus, großer Saal	barrierefrei
Biedesheim	101	Dorfgemeinschaftshaus	barrierefrei
Bubenheim	101	Gemeinschaftshalle	barrierefrei
Dreisen	101	Dorfgemeinschaftshaus, großer Saal	barrierefrei

Einseithum	Stimmbezirk 101	neu: Haus der Vereine	barrierefrei
Göllheim	Stimmbezirk 101	Haus Gylnheim 1, Partnerschaftsraum	barrierefrei
Göllheim	Stimmbezirk 102	Haus Gylnheim 2, großer Saal	barrierefrei
Göllheim	Stimmbezirk 103	Grundschule am Königspfad, Mehrzweckraum	barrierefrei
Göllheim	Stimmbezirk 104	Grundschule am Königspfad, Musikraum	barrierefrei
Immesheim	Stimmbezirk 101	Dorfgemeinschaftshaus (Schulhaus)	nicht barrierefrei
Lautersheim	Stimmbezirk 101	neu: Gemeindehalle am Sportplatz	barrierefrei
Ottersheim	Stimmbezirk 101	Dorfgemeinschaftshaus	barrierefrei
Rüssingen	Stimmbezirk 101	Dorfgemeinschaftshaus	barrierefrei
Standenbühl	Stimmbezirk 101	Dorfgemeinschaftshaus	barrierefrei
Weitersweiler	Stimmbezirk 101	Bürgertreff	barrierefrei
Zellertal-Harxheim	Stimmbezirk 101	Kindertagesstätte	barrierefrei
Zellertal-Niefernheim	Stimmbezirk 102	Dorfgemeinschaftshaus	nicht barrierefrei
Zellertal-Zell	Stimmbezirk 103	Haus Heimatverein	barrierefrei

III.

Wahlberechtigte, die nicht in ihrem Wahlraum wählen wollen, können noch bis

Freitag, den 10.03.2023, 18 Uhr,

einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragen.

Im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkrankung, bei der ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden. Diese Antragsfrist gilt auch für Wahlberechtigte, die ohne ihr Verschulden weder im Wählerverzeichnis nachgetragen worden sind noch einen Wahlschein von Amts wegen erhalten haben.

IV.

Zur Wahl erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem die Bewerberinnen und Bewerber unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und der Anschrift aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen. Erhält bei der Wahl keine Bewerberin und kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am

Sonntag, dem 26. März 2023, von 8 bis 18 Uhr,

eine Stichwahl statt.

V.

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlzelle den Stimmzettel entsprechend der Vorfaltung so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den/die Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher dies gestattet.

VI.

Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** für die Wahl des Bürgermeisters haben, können **nur** durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Freiherr-vom-Stein-Str. 1-3, 67307 Göllheim, Wahlamt, Zimmer Nr. 1.4 die Briefwahlunterlagen beschaffen. Die Wählerinnen und Wähler haben die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblättern zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen. Die Wählerinnen und Wähler, die ihre Briefwahlunterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben. Versenden sie die Wahlbriefe durch die Post, müssen sie diese so rechtzeitig an die angegebenen Stellen absenden, dass sie dort spätestens am Wahltag eingehen. Werden die Wahlbriefe zu den angegebenen Stellen überbracht, so müssen sie dort spätestens bis zum Ende der Wahlzeit eingehen. Die Wahlzeit endet um 18.00 Uhr.

VII.

Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Göllheim, den 23.02.2023

(Dienstsiegel)

Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim
gez. Dieter Hartmüller, Wahlleiter

Stellenausschreibung



Verbandsgemeinde Göllheim

In der Grundschule Zellertal, Zeller Straße 3, 67308 Zellertal-OT Harxheim ist ab **sofort** die Stelle eines/einer

Reinigungskraft (m/w/d)

mit einer **wöchentlichen** Arbeitszeit von durchschnittlich 20,00 Stunden (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung) zu besetzen. Die Stelle ist unbefristet, die Probezeit beträgt 6 Monate.

Die Einstellung erfolgt nach den tariflichen Bestimmungen des TVöD.

Persönliche Voraussetzungen:

- körperliche Belastbarkeit
- selbständige und zuverlässige Arbeitsweise
- Flexibilität

Zu den Aufgaben gehören im Wesentlichen:

Unterstützen des Reinigungspersonals bei der Reinigung von Böden, Flächen im Schulgebäude (Schulsäle, Flure, Möbel, WC-Bereiche, Schulverwaltung, Treppenhaus).

Vergütung:

Für das Beschäftigungsverhältnis gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe 2 TVöD.

Haben wir Ihr Interesse geweckt

Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbung inkl. Lebenslauf bzw. über sonstige Qualifikationen bis **10. März 2023** in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim bewirb-dich@vg-goellheim.de

Oder schriftlich (nur Kopien) an die Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Fachbereich 1 / Organisation, Freiherr-vom-Stein-Str. 1 - 3, 67307 Göllheim.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Peter oder Frau Franzreb, Tel. 06351/4909-10 bzw. -11, zur Verfügung.

Hinweis zum Verbleib der Bewerbungsunterlagen:

Wir behandeln Ihre Bewerbung nach den Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens datenschutzgerecht vernichtet werden.

Wir bitten daher, lediglich Kopien der Bewerbungsunterlagen einzureichen.

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) und von § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21) hat der Gemeinderat Albisheim in seiner Sitzung am 01.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2 - Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
 2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich Planung, Fertigstellung- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplans oder einer anderen städtebaulichen Satzung und aus den in der Anlage dargestellten Grundsätzen, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung sind. Im jeweiligen Bebauungsplan können von den Grundsätzen abweichende Regelungen getroffen werden.

Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3 - Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 - Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Die nach den §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche verteilt (§ 19 Abs. 2 BauNVO). Übersteigt die versiegelbare Fläche die zulässige Grundfläche um mehr als 20 %, ist die versiegelbare Fläche zugrunde zu legen.
- (2) Ist in einem Bebauungsplan die zulässige Grundfläche nicht festgelegt, werden die erstattungsfähigen Kosten nach Maßgabe der versiegelbaren Fläche verteilt.

§ 5 - Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für die Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrags erheben, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6 - Fälligkeit des Kostenerstattungsbeitrags

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe seiner Anforderung fällig.

§ 7 - Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrags.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Kostenerstattungssatzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Albisheim, den 02.02.2023

Gez. (Zelt)
Ortsbürgermeister (DS)

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Ortsgemeinde Albisheim vom 01.02.2023 zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a-135 c BauGB

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschichten nach DIN 18 915 und der Pflanzgrube nach DIN 18 916
- Anpflanzung von Hochstamm-bäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, frei wachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
- je 100 m² 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3 -5-jährig, Höhe 80-120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Anpflanzung von Obstbaum-Hochstämmen und Befestigung der Bäume

Aus den Gemeinden



Albisheim

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters

Die Sprechstunde von Ortsbürgermeister Zelt findet am 2. und 4. Donnerstag im Monat von 17.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus, Hauptstr. 40 in Albisheim statt.

Bekanntmachung

Die Bekanntmachung über die Kostenerstattungssatzung der Ortsgemeinde Albisheim vom 23.02.2023, Amtsblatt Nr.8/2023 wird hiermit aufgehoben.

Albisheim den, 24.02.2023
gez. Zelt
Ortsbürgermeister

Bekanntmachung

Aufgrund der § 135 c des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 04.01.2023 (Bundesgesetzblatt I Nr. 6) in Verbindung mit den § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GVBl. S. 29) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Albisheim in seiner Sitzung am 01.02.2023 folgende Satzung (Kostenerstattungssatzung) beschlossen:

Satzung

der Ortsgemeinde Albisheim vom 15.02.2023

zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach den §§ 135 a bis 135 c BauGB (Kostenerstattungssatzung)

- je 100 m² ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsatz Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Einsatz von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrunds
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3. Begrünung baulicher Anlagen

3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringen von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfm
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3.2 Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserundurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasseranreicherung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschluss von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5. Maßnahmen zur Extensivierung

5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker-/Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsatz von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung, ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsatz von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Biedesheim

Bekanntmachung

Am **Dienstag, den 07. März 2023, um 18.00 Uhr**, findet die Sitzung (öffentlich) des Wahlausschusses der Ortsgemeinde Biedesheim im Bürgerhaus der Ortsgemeinde Biedesheim, Schulstr. 10 statt.

Tagesordnung: Öffentlicher Teil:

1. Verpflichtung der Wahlausschussmitglieder
2. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der/des Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Biedesheim
3. Sonstiges und Informationen

Biedesheim, 22.02.2023

gez. Anita Olczak, Wahlleiterin

- Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes (OP-, KN95- oder FFP2-Maske) ist freiwillig.
- Abstandsgebot und örtliche Hygienekonzepte gelten weiterhin



Bubenheim

Aufruf des Ortsbürgermeisters

Nach dem Aufräumen nach Fastnacht sind noch einige Fundsachen, vor allem Oberbekleidung und Fastnachtsutensilien sowie Kostüme von Aktiven übrig geblieben. Die Kostüme der Aktiven wurden in der Herrenumkleide deponiert. Diese bitte ich dort bis zum **24.03.2023** abzuholen, danach werden sie verwertet bzw. entsorgt. Die übrigen Fundsachen werden bis zum **24.03.2023** an der Garderobe im Vorraum der Gaststätte deponiert, danach werden sie ebenfalls verwertet bzw. entsorgt. Für Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Thomas Lebkücher
Ortsbürgermeister
Ortsgemeinde Bubenheim

Bekanntmachung

Am **Dienstag, den 7. März 2023, um 18:30 Uhr**, findet die öffentliche und nichtöffentliche 23. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Bubenheim in der Legislaturperiode 2019/2024 im Saal der Gemeinschaftshalle, Hintergasse in Bubenheim statt.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach den §§ 135 a-c BauGB
3. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) - Erschließungsbeitragsatzung
4. Vergabe Bauleistungen Umgestaltung Friedhof
5. Sachstand Hallenausschuss
6. Informationen des Ortsbürgermeisters

B. Nichtöffentlicher Teil:

7. Grundstücksangelegenheiten
8. Informationen des Ortsbürgermeisters

Bubenheim, 23. Februar 2023

gez. Thomas Lebkücher
Ortsbürgermeister

- Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes (OP-, KN95- oder FFP2-Maske) erfolgt auf freiwilliger Basis.
- Die örtlichen Hygienekonzepte bitten wir zu beachten.



Dreisen

Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin

Die Sprechstunde von Ortsbürgermeisterin Molter findet jeden ersten Montag im Monat von 18:30 bis 19:30 Uhr im Rathaus, Rathausstr. 7 in Dreisen statt.



Eiselthum

Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin

Die Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin Rühl-Pfeiffer findet am Dienstag, den 07.03.2023 von 18:30 bis 19:30 Uhr und nach Vereinbarung (06355/2110 oder buergermeister@eiselthum.de) im Haus der Vereine, Hauptstr. 27 in Eiselthum statt.



Göllheim

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters

Sprechstunden mit Herrn Ortsbürgermeister Dieter Hartmüller können unter der Tel. Nr. 06351/1230297 oder per E-Mail an dieter.hartmueller@gv-goellheim.de vereinbart werden.

Bürgerinformation über die 30. Sitzung in der Legislaturperiode 2019/2024 des Gemeinderates Göllheim vom 26. Januar 2023

Ortsbürgermeister Dieter Hartmüller begrüßte alle Anwesenden, stellte die frist- und ordnungsgemäße Einladung und Bekanntmachung der Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und eröffnete die Sitzung.

1. Einwohnerfragestunde

Entfällt.

2. Konzeptvorstellung Rundfunkmuseum

Die Vorstandsmitglieder erläuterten ihre Vorstellungen auf Einrichtung/ Nutzung des früheren „Haus Breunich“ in der Ortsmitte und dass die notwendigen Sanierungsarbeiten aus finanziellen Eigenmitteln und durch Eigenleistungen durchgeführt werden könnten. Der Gemeinderat wird nach Beratungen in den einzelnen Fraktionen eine Entscheidung über die weitere Umsetzung treffen.

3. Informationen/Sachstand Kindertagesstätte

Die Leitung der Friedrich-Fröbel-Kindertagesstätte, Frau Döngi, erläuterte die aktuelle Situation in der Kita und dass aktuell keine Kinder ab dem 1. Lebensjahr aufgenommen werden können.

Zudem stellte sich die neue Kita Sozialarbeiterin Frau Jessica Albert dem Gemeinderat vor und erläuterte ihr Aufgabengebiet.

4. Bebauungsplan „Raiffeisenstraße“

a) Abwägung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

b) Abwägung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

c) Satzungsbeschluss

a) Abwägung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung fand in der Zeit vom 02.09.2022 bis einschließlich 04.10.2022 statt.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Eingaben ein.

b) Abwägung der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 19.08.2022 bis einschließlich 04.10.2022 statt. Es sind insgesamt 8 Stellungnahmen, welche Anregungen, Bedenken oder Hinweise enthielten, eingegangen. Über diese Stellungnahmen ist eine Entscheidung zu fassen.

Der Gemeinderat beschloss die von der Verwaltung vorgelegten Abwägungsvorschläge jeweils einzeln.

c) Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat beschloss,

a) den Bebauungsplan „Raiffeisenstraße“ als Satzung.

b) diesen Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

5. Grundstücksangelegenheiten

Der Ortsbürgermeister informierte den Gemeinderat über ein Anwesen, welches der Ortsgemeinde zum Kauf angeboten wurde.

6. Bauangelegenheiten

Ortsbürgermeister Hartmüller informierte über mögliche Alternativen zur vormals geplanten Begegnungsstätte neben dem Uhl'sches Haus. Die ursprüngliche Maßnahme scheiterte leider an den Kosten.

7. Informationen des Ortsbürgermeisters

Hartmüller informierte, dass aktuell Ausbesserungsarbeiten durch die deutsche Glasfaser vorgenommen werden. Weiterhin stellte er Auszüge aus dem Veranstaltungsprogramm der Ortsgemeinde vor und machte anschließend noch Werbung für die Teilnahme der Gemeinde am diesjährigen Rheinland-Pfalz-Tag in Bad Ems. Bürgerinnen und Bürger, welche die Gemeinde mit nach Bad Ems begleiten möchten, dürfen sich gerne bei ihm melden.

Schließlich erwähnte er, dass im Laufe des Jahres eine kleine Broschüre „Gellemer Geschichte“ erscheinen soll.

Verbandsgemeindeverwaltung

i.A. Linda Traut, Sitzungsdienst

Bekanntmachung

Am Montag, den 6. März 2023, um 19:00 Uhr, findet die öffentliche und nichtöffentliche 31. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Göllheim in der Legislaturperiode 2019/2024 im Sitzungssaal des Rathauses der Verbandsgemeinde Göllheim, Freiherr-vom-Stein-Str. 1-3 in Göllheim statt.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Forstwirtschaftsplan 2023
 - a) Beratung und Beschlussfassung
 - b) Festlegung des Brennholzpreises
3. Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen
4. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) - Erschließungsbeitragsatzung
5. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach den §§ 135 a -c BauGB
6. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer der Ortsgemeinde Göllheim
hier: Beratung und Beschlussfassung
7. Spendenannahme nach § 94 Abs. 3 GemO
8. Aktuelle Informationen zu Kindertagesstättenangelegenheiten
9. Informationen des Ortsbürgermeisters

B. Nichtöffentlicher Teil:

10. Pachtangelegenheiten
11. Namensfindung Straße Süd X
12. Grundstücksangelegenheiten
13. Informationen des Ortsbürgermeisters

Göllheim, 22. Februar 2023

gez. Dieter Hartmüller, Ortsbürgermeister

- Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes (OP-, KN95- oder FFP2-Maske) erfolgt auf freiwilliger Basis.
- Die örtlichen Hygienekonzepte bitten wir zu beachten.



Lautersheim

Bekanntmachung der Änderung des Wahrraumes in Lautersheim

Bei der bevorstehenden Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Göllheim am 12.03.2023 hat sich der Wahrraum für die Wählerinnen und Wähler in Lautersheim geändert.

Als Wahllokal dient die **Gemeindehalle am Sportplatz** (Neunmorgen 1, 67308 Lautersheim).

Wir bitten dies zu beachten!

gez.

i. A. Thomas Peter

Büroleiter

Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim

Bekanntmachung

Aufgrund der § 135 c des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 04.01.2023 (Bundesgesetzblatt I Nr. 6) in Verbindung mit den § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GVBl. S. 29) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Lautersheim in seiner Sitzung am 02.02.2023 folgende Satzung (Kostenerstattungsatzung) beschlossen:

Satzung

der Ortsgemeinde Lautersheim vom 02.02.2023

zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach den §§ 135 a bis 135 c BauGB (Kostenerstattungsatzung)

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) und von § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21) hat der Gemeinderat Lautersheim in seiner Sitzung am 02.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2 - Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
 2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich Planung, Fertigstellung- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplans oder einer anderen städtebaulichen Satzung und aus den in der Anlage dargestellten Grundsätzen, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung sind. Im jeweiligen Bebauungsplan können von den Grundsätzen abweichende Regelungen getroffen werden. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3 - Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 - Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Die nach den §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche verteilt (§ 19 Abs. 2 BauNVO). Übersteigt die versiegelbare Fläche die zulässige Grundfläche um mehr als 20 %, ist die versiegelbare Fläche zugrunde zu legen.
(2) Ist in einem Bebauungsplan die zulässige Grundfläche nicht festgelegt, werden die erstattungsfähigen Kosten nach Maßgabe der versiegelbaren Fläche verteilt.

§ 5 - Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für die Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrags erheben, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6 - Fälligkeit des Kostenerstattungsbeitrags

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe seiner Anforderung fällig.

§ 7 - Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbeitrags.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Kostenerstattungssatzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Lautersheim, den 03.02.2023

Gez. (Mattern) (DS)
Ortsbürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Ortsgemeinde Lautersheim vom 02.02.2023 zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a-135 c BauGB

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

- 1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen
• Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschichten nach DIN 18 915 und der Pflanzgrube nach DIN 18 916
• Anpflanzung von Hochstamm-Bäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
• Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
• Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre
1.2 Anpflanzung von Gehölzen, frei wachsenden Hecken und Waldmänteln
• Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
• Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
• je 100 m2 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
• Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
• Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
1.3 Anlage standortgerechter Wälder
• Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
• Aufforstung mit standortgerechten Arten
• 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3 -5-jährig, Höhe 80-120 cm
• Erstellung von Schutzeinrichtungen
• Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
1.4 Schaffung von Streuobstwiesen
• Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
• Anpflanzung von Obstbaum-Hochstämmen und Befestigung der Bäume
• je 100 m2 ein Obstbaum der Sortierung 10/12
• Einsatz Gras-/Kräutermischung
• Erstellung von Schutzeinrichtungen
• Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen
• Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
• Einsatz von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
• Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

- 2.1 Herstellung von Stillgewässern
• Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
• ggf. Abdichtung des Untergrunds
• Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
• Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
• Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
• Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
• Entschlammung
• Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3. Begrünung baulicher Anlagen

- 1.1 Fassadenbegrünung
• Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
• Anbringen von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
• eine Pflanze je 2 lfm
• Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
3.2 Dachbegrünung
• intensive Begrünung von Dachflächen
• extensive Begrünung von Dachflächen
• Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4. Entseigelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- 4.1 Entseigelung befestigter Flächen
• Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
• Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
• Einbau wasserundurchlässiger Deckschichten
• Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
• Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasseranreicherung
• Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschluss von Drainagen
• Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5. Maßnahmen zur Extensivierung

- 5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker-/Grünlandbrache
• Nutzungsaufgabe
• Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur
• ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
• Einsatz von Wiesengräsern und Kräutern
• Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland
• Bodenvorbereitung, ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
• Einsatz von Wiesengräsern und Kräutern
• Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland
• Nutzungsreduzierung
• Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
• bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

Bekanntmachung

Aufgrund der § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 04.01.2023 (Bundesgesetzblatt I Nr. 6) in Verbindung mit den § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GVBl. S. 29) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Lautersheim in seiner Sitzung am 02.02.2023 folgende Satzung (Erschließungsbeitragsatzung) beschlossen:

Satzung der Gemeinde Lautersheim über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung) vom 02.02.2023

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz hat der Gemeinderat Lautersheim in der Sitzung am 02.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen1
§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen2
§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands3
§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand3
§ 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands3
§ 6 Eckgrundstücksvergünstigung5
§ 7 Kostenspaltung6
§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen6
§ 9 Voraussetzungen7
§ 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages7
§ 11 In-Kraft-Treten7

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2**Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, bei einer Bebaubarkeit der Grundstücke
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 10 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 16 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 14 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung nur einseitig zulässig ist,
 3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m,
 4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 20 m,
 5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
 6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3**Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands**

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4**Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5**Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands**

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die überplante Fläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der nicht überplante Grundstücksanteil dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen, so gilt die Fläche des Buchgrundstücks. Abs. 3 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.
- (3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
 - a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie,
 - b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Grundstücksteile, die lediglich eine wegmäßige Verbindung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Überschreitet die tatsächliche bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung die Abstände nach Satz 1 a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen). Wenn sich aus der nach Abs. 5 oder Abs. 6 a) ermittelten Zahl der Vollgeschosse ein höherer Faktor ergibt, so gilt dieser.

Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe in Form der Trauf- oder Firsthöhe festgesetzt, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe geteilt durch 2,8. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Traufhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 - d) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchstaben a) bis d) entsprechend.
- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB nicht die nach Abs. 5 erforderlichen Festsetzungen enthält, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes gem. Abs. 5 c) geteilt durch 2,8. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 - b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
 - a) bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;
 - b) bei Grundstücken in anderen als der unter a) bezeichneten Gebiete, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden. Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwecken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinandersteht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.

§ 6**Eckgrundstücksvergünstigung**

- (1) Bei Grundstücken, die von zwei oder mehr gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit der Hälfte anzusetzen.
- (2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren,
 - a) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
 - b) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

§ 7

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung und
3. selbstständige Teile der Erschließungsanlage wie
 - a) Fahrbahn,
 - b) Radwege,
 - c) Gehwege,
 - d) Parkflächen,
 - e) Grünanlagen,
 - f) Mischflächen,
 - g) Entwässerungseinrichtungen sowie
 - h) Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen i.S. v. Nr. 3 f) sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Nr. 3 a) – e) genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. In Einzelfällen kann die Gemeinde bei mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen und selbstständigen Parkflächen auf die Herstellung von Entwässerungs- und/oder Beleuchtungseinrichtungen verzichten.
- (2) Die sich aus dem Bauprogramm ergebenden flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, selbstständige und unselbstständige Parkflächen eine Befestigung aus tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen, wobei die Decke auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen kann,
 - b) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
 - c) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß b) gestaltet sind.
- (3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9

Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 30.07.2015

Lautersheim, den 03.02.2023

Gez. (Mattern) (DS)
Ortsbürgermeister

Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung

unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Rüssingen****Sprechstunde des Ortsbürgermeisters**

Sprechstunden mit Herrn Ortsbürgermeister Steffen Antweiler können unter der Tel. Nr. 06351/4909-18, über Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, vereinbart werden.

**Standenbühl****Beginn des Glasfaserausbau**

In der Ortsgemeinde beginnt der Glasfaserausbau in der KW 09.

Bekanntmachung

Am **Dienstag, den 7. März 2023, um 19:00 Uhr**, findet die öffentliche und nichtöffentliche 13. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Standenbühl in der Legislaturperiode 2019/2024 im Gemeindegbüro der Ortsgemeinde Standenbühl, Steinbacher Str. 1 in Standenbühl statt.

Tagesordnung:**A. Öffentlicher Teil:**

1. Einwohnerfragestunde
2. Beratung und Beschlussfassung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 der Ortsgemeinde Standenbühl
3. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) - Erschließungsbeitragsatzung
4. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach den §§ 135 a-c BauGB
5. Rückstufung der K47 zur Ortsstraße
hier: Information
6. Informationen des Ortsbürgermeisters

B. Nichtöffentlicher Teil:

7. Informationen des Ortsbürgermeisters

Standenbühl, 27. Februar 2023

gez. Georg Pohlmann

Ortsbürgermeister

- Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes (OP-, KN95- oder FFP2-Maske) erfolgt auf freiwilliger Basis.
- Die örtlichen Hygienekonzepte bitten wir zu beachten.

**Weitersweiler****Bekanntmachung****Bekanntmachung**

Aufgrund der § 135 c des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 04.01.2023 (Bundesgesetzblatt I Nr. 6) in Verbindung mit den § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GVBl. S. 29) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Weitersweiler in seiner Sitzung am 22.02.2023 folgende Satzung (Kostenerstattungsatzung) beschlossen:

Satzung**der Ortsgemeinde Weitersweiler vom 22.02.2023****zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach den §§ 135 a bis 135 c BauGB (Kostenerstattungsatzung)**

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) und von § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GVBl. S. 29) hat der Gemeinderat Weitersweiler in seiner Sitzung am 22.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 4 - Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Die nach den §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche verteilt (§ 19 Abs. 2 BauNVO). Übersteigt die versiegelbare Fläche die zulässige Grundfläche um mehr als 20 %, ist die versiegelbare Fläche zugrunde zu legen.
(2) Ist in einem Bebauungsplan die zulässige Grundfläche nicht festgelegt, werden die erstattungsfähigen Kosten nach Maßgabe der versiegelbaren Fläche verteilt.

§ 5 - Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für die Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrags erheben, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6 - Fälligkeit des Kostenerstattungsbeitrags

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe seiner Anforderung fällig.

§ 7 - Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrags.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Kostenerstattungssatzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Weitersweiler, den 23.02.2023

(Busch)
Ortsbürgermeister (DS)

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Ortsgemeinde Weitersweiler vom 22.02.2023 zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a-135 c BauGB

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

- 1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen
• Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschichten nach DIN 18 915 und der Pflanzgrube nach DIN 18 916
• Anpflanzung von Hochstamm-bäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
• Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
• Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre
1.2 Anpflanzung von Gehölzen, frei wachsenden Hecken und Waldmänteln
• Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
• Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
• je 100 m2 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
• Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
• Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
1.3 Anlage standortgerechter Wälder
• Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
• Aufforstung mit standortgerechten Arten
• 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3 -5 jährig, Höhe 80-120 cm
• Erstellung von Schutzeinrichtungen
• Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
1.4 Schaffung von Streuobstwiesen
• Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
• Anpflanzung von Obstbaum-Hochstämmen und Befestigung der Bäume
• je 100 m2 ein Obstbaum der Sortierung 10/12
• Einsatz Gras -/Kräutermischung
• Erstellung von Schutzeinrichtungen
• Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen
• Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
• Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
• Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

- 2.1 Herstellung von Stillgewässern
• Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
• ggf. Abdichtung des Untergrunds
• Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
• Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern
• Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
• Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
• Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
• Entschlammung
• Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3. Begrünung baulicher Anlagen

- 1.1 Fassadenbegrünung
• Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
• Anbringen von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
• eine Pflanze je 2 lfm
• Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3.2 Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen
• extensive Begrünung von Dachflächen
• Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- 4.1 Entsiegelung befestigter Flächen
• Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
• Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
• Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
• Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
• Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasseranreicherung
• Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschluss von Drainagen
• Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5. Maßnahmen zur Extensivierung

- 5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker-/Grünlandbrache
• Nutzungsaufgabe
• Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur
• ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
• Einsatz von Wiesengräsern und Kräutern
• Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland
• Bodenvorbereitung, ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
• Einsatz von Wiesengräsern und Kräutern
• Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland
• Nutzungsreduzierung
• Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
• bei Feuchgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
• Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung

Aufgrund der § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 04.01.2023 (Bundesgesetzblatt I Nr. 6) in Verbindung mit den § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GVBl. S. 29) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Weitersweiler in seiner Sitzung am 22.02.2023 folgende Satzung (Erschließungsbeitragsatzung) beschlossen:

Satzung der Gemeinde Weitersweiler über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung)

vom 22.02.2023

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz hat der Gemeinderat Weitersweiler in der Sitzung am 22.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen1
§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen2
§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands3
§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand3
§ 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands3
§ 6 Eckgrundstücksvergünstigung5
§ 7 Kostenspaltung6
§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen6
§ 9 Voraussetzungen7
§ 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages7
§ 11 In-Kraft-Treten7

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, bei einer Bebaubarkeit der Grundstücke
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 10 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 16 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 14 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung nur einseitig zulässig ist,
 3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m,
 4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 20 m,
 5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
 6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

Seite 3

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der nach § 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die überplante Fläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der nicht überplante Grundstücksanteil dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen, so gilt die Fläche des Buchgrundstücks. Abs. 3 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.
- (3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
 - a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie,
 - b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Grundstücksteile, die lediglich eine wegmäßige Verbindung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Überschreitet die tatsächliche bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung die Abstände nach Satz 1 a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen). Wenn sich aus der nach Abs. 5 oder Abs. 6 a) ermittelten Zahl der Vollgeschosse ein höherer Faktor ergibt, so gilt dieser.

Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe in Form der Trauf- oder Firsthöhe festgesetzt, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe geteilt durch 2,8. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Traufhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 - d) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchstaben a) bis d) entsprechend.
- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB nicht die nach Abs. 5 erforderlichen Festsetzungen enthält, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes gem. Abs. 5 c) geteilt durch 2,8. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 - b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
 - a) bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;
 - b) bei Grundstücken in anderen als der unter a) bezeichneten Gebiete, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden. Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwecken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinandersteht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.
- (8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbstständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 6

Eckgrundstücksvergünstigung

- (1) Bei Grundstücken, die von zwei oder mehr gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit der Hälfte anzusetzen.
- (2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren,
 - a) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
 - b) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

§ 7 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung und
3. selbstständige Teile der Erschließungsanlage wie
 - a) Fahrbahn,
 - b) Radwege,
 - c) Gehwege,
 - d) Parkflächen,
 - e) Grünanlagen,
 - f) Mischflächen,
 - g) Entwässerungseinrichtungen sowie
 - h) Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen i.S. v. Nr. 3 f) sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Nr. 3 a) – e) genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. In Einzelfällen kann die Gemeinde bei mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen und selbstständigen Parkflächen auf die Herstellung von Entwässerungs- und/oder Beleuchtungseinrichtungen verzichten.
- (2) Die sich aus dem Bauprogramm ergebenden flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, selbstständige und unselbstständige Parkflächen eine Befestigung aus tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen, wobei die Decke auch aus einem ähnlichen Material neuzzeitlicher Bauweise bestehen kann,
 - b) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
 - c) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß b) gestaltet sind.
- (3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 18.03.2015.

Weitersweiler, den 23.02.2023

Gez. (Busch)
Ortsbürgermeister

Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung

unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Weitersweiler hat aufgrund des §24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)

Der Gemeinde Weitersweiler

Vom: 22.02.2023

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3 Ermittlungsgebiete

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen der Gemeinde bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit).
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 30 %.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 v.H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
 1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
 2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

- a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstückseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - d) Wird ein Grundstück jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.“

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl.
Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
4. Ist nach den Nummern 1 – 3 eine Vollgeschosshöhe nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,8 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein

Vollgeschoss.

6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebietem, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
 9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13

Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
- c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
- d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind.

(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

(3) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

- 0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwei Jahre Verschonung
- 2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche – vier Jahre Verschonung
- 4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche – sechs Jahre Verschonung
- 6,01 bis 8,00 € pro qm Grundstücksfläche – acht Jahre Verschonung
- 8,01 bis 10,00 € pro qm Grundstücksfläche – zehn Jahre Verschonung
- 10,01 bis 12,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwölf Jahre Verschonung
- 12,01 bis 14,00 € pro qm Grundstücksfläche – 14 Jahre Verschonung
- 14,01 bis 16,00 € pro qm Grundstücksfläche – 16 Jahre Verschonung
- 16,01 bis 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 18 Jahre Verschonung
- Mehrals 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 20 Jahre Verschonung

Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten.

§ 14 Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und zur Bekanntmachung im Amtsblatt freigegeben.

Weitesweiler, den 23.02.2023

Gez. (DS)

Busch
Ortsbürgermeister

Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Impressum

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2
(Industriepark Region Trier, IRT)

**Verantwortlich:
amtlicher Teil:** Steffen Antweiler, Bürgermeister
Freiherr-vom-Stein-Straße 1-3,
67307 Göllheim, Tel. 06351/4909-0
übriger Teil: Martina Drolshagen, Verlagsleiterin
Anzeigen: Melina Franklin, Produktionsleiterin

Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Zentrale: Tel. 06502 9147-0,
E-Mail: service@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreislis-te. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Andere Behörden und Stellen

Sprechstunde Pflegestützpunkt

Am 09.03.2023 bietet der Pflegestützpunkt Donnersbergkreis-Ost im Gebäude der Verbandsgemeine Göllheim wieder zwischen 14.00 und 15.30 Uhr eine Außensprechstunde an. Termine können telefonisch vereinbart werden bei Christine Waßmann unter 06352-719 06 19.

Deutsche Rentenversicherung:

bis 31. März freiwillige Beiträge für 2022 zahlen

Freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für 2022 können noch bis zum 31. März gezahlt werden. Die Höhe des freiwilligen Beitrags kann jeder selbst wählen zwischen dem Mindestbeitrag von monatlich 96,72 Euro und dem Höchstbeitrag von monatlich 1.311,30 Euro.

Auf der Überweisung sind die Versicherungsnummer, der Vor- und Zunahme sowie der Zeitraum, für den die Beiträge bestimmt sind, anzugeben.

Warum es sich lohnen kann

Wegen des günstigen Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung kann es für Selbstständige, Hausfrauen und Personen, die nicht rentenversicherungspflichtig sind, interessant sein, freiwillige Beiträge zu zahlen. Denn sie zählen nicht nur für Mindestversicherungszeiten, sondern können die spätere Rente erhöhen.

Ein Beispiel: Für ein Jahr freiwillige Beiträge in Höhe von 100 Euro monatlich gibt es - Stand heute - jeden Monat 5,38 Euro mehr Rente. Über die Rentenanpassungen kann sich dieser Betrag in der Zukunft weiter erhöhen.

Außerdem kann es auch steuerlich interessant sein, freiwillige Beiträge zu zahlen. Auskünfte dazu geben die Finanzämter, die Steuerberater oder die Lohnsteuerhilfvereine.

Weitere Auskünfte gibt es bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz, über das kostenfreie Servicetelefon unter 0800 1000 480 16 und im Internet unter www.dr-v-rlp.de

NICHTAMTLICHER TEIL

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

..... Tel: 116117
Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, ist der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Die Dienst habende Praxis wird unter der Telefonnummer 06305/7150414 bekannt gegeben.

Bereitschaftsdienst der Verbandsgemeindewerke Göllheim

Bei Störungen in der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind die Verbandsgemeindewerke außerhalb der üblichen Dienststunden unter folgenden Telefonnummern zu erreichen.

Wasserversorgung:..... 06351/130023
Abwasserbeseitigung: 0152/08831030
Die Beseitigung von Unregelmäßigkeiten innerhalb der Hausinstallation ist vom Hauseigentümer selbst zu veranlassen.

Telefonseelsorge

Ein Beratungsangebot für Menschen in Krisen- und Belastungssituationen

..... Tel.: 0800-1110 111 und 0800-1110 222
Anonym. Kompetent. Rund um die Uhr.
Unter www.telefonseelsorge.de Beratung auch im Internet.

Ökumenische Sozialstation Donnersberg-Ost e.V.

(Ambulante Hilfe Zentrum)

Ambulante Alten- und Krankenpflegestation für die Verbandsgemeinden Eisenberg, Göllheim und Kirchheimbolanden, 67292 Kirchheimbolanden, Dannenfelder Str. 40 b, Tel.: 06352/705970 jederzeit erreichbar.

Fortsetzung auf Seite 17

Schulen und Bildungsstätten



Zeit für MICH!

Neues erlernen, Wissen auffrischen oder einfach nur entspannen?
 Weitere Kurse, Informationen und Buchung auf: www.kvhs-donnersbergkreis.de

Kursnummer	KURSTITEL	Beginn	Zeit
23-134002W	2. Abend: Erkältung, Grippe & Co.	06.03.2023	19:00
23-132002D	Online-Kurs: Rückenschule - Wirbelsäulengym. und Haltungsschulung	06.03.2023	17:00
23-148002W	Französisch für Anfänger A.1 - Folgekurs	08.03.2023	17:00
23-110000D	Was will mir mein Hund sagen? Körpersprache Hund & Mensch	11.03.2023	09:00
23-116001W	Impulsvortrag und Workshop: ""Konfliktmanagement""	11.03.2023	10:00
23-135005N	Kalträuchern - Veredeln von Lebensmitteln mittels Rauch	11.03.2023	14:00
23-134003W	3. Abend: Erste Hilfe mit klassischer Homöopathie	13.03.2023	19:00
23-129000E	Stricken lernen, rechte und linke Maschen (Schlauchschal)	13.03.2023	10:00
23-113001N	Pflegestützpunkt Donnersbergkreis-Nur vergesslich oder schon dement?	16.03.2023	18:30
23-129001E	Häkeln lernen (Topflappen)	16.03.2023	17:00
23-135000K	Wein trifft gutes Brot	17.03.2023	18:00
23-116004D	Stressmanagement - Resilienz erlernen	17.03.2023	17:00
23-131008D	Faszien-Yoga mit Elementen aus dem Yin-Yoga	17.03.2023	11:00
23-12B003N	Digitale Fotografie Aufbaukurs	18.03.2023	10:00
23-131006D	Workshop - Sonnengruß nach Sivanda erlernen	18.03.2023	09:00
23-128000D	Workshop - Yogisch durch Upcycling - Kinder ab 8 Jahre	18.03.2023	11:00
23-135007N	Bierbraukurs Grundlagen halbautomatische Kleinbrauanlage	25.03.2023	10:00
23-132005W	Beckenbodentraining nach CANTIENICA® - Einsteiger und Geübte	29.03.2023	11:00
23-132006W	Beckenbodentraining nach CANTIENICA® - Einsteiger und Geübte	29.03.2023	12:15
23-116002D	Schminkkurs Tages-Make-Up	01.04.2023	09:00
23-131006W	Hatha-Yoga für Einsteiger und Geübte	08.04.2023	09:30
23-131003D	Progressive Muskelrelaxation PMR nach Edmund Jacobsen	11.04.2023	18:00
23-132013N	Seniorengymnastik - Fit und beweglich bis ins hohe Alter	13.04.2023	17:00
23-132015N	Haltung und Bewegung durch Ganzkörpertraining - Alles Gute für den Rücken	13.04.2023	18:30
23-132017W	Wenn du glaubst es geht nicht mehr, kommt von irgendwo Bewegung her	15.04.2023	10:00
23-132002K	Energy-Dance® - Natürliche Spannkraft - Herz-Kreislauftraining	17.04.2023	16:30
23-149003N	Italienisch A1.1	17.04.2023	18:30
23-132006N	Beckenbodentraining nach CANTIENICA® Methode für Einsteiger	18.04.2023	11:10
23-132003N	Feldenkrais III	18.04.2023	17:30
23-132010N	Rückenschule, Wirbelsäulen- und Beckenbodentraining nach CANTIENICA®	18.04.2023	10:00

Telefonische Beratung unter:

Kursnummern mit Endung **D/K** - Außenstelle

Donnersbergkreis/Kirchheimbolanden: 06352/710-108

Kursnummern mit Endung **E** - Außenstelle Eisenberg: 06351/407-413

Kursnummern mit Endung **G** - Außenstelle Göllheim: 06351/490-923

Kursnummern mit Endung **N** - Außenstelle Nordpfälzer Land: 06302/1309

Kursnummern mit Endung **W** - Außenstelle Winnweiler: 06302/602-0

Für die Teilnahme ist eine schriftliche oder Online-Anmeldung erforderlich.

Jetzt auch online bestellbar:
 kvhs-Gutschein!



Tagesbetreuung für Menschen mit Demenz „Haus Vergissmeinnicht“

Bahnhofstraße 14, Kirchheimbolanden
Information und Anmeldung: Ökumenische Sozialstation Donnersberg
Ost e.V. Tel: 06352/705970

Pflegestützpunkt Donnersbergkreis-Ost

Beratung und Hilfe rund um die Themen Alter, Pflege, Gesundheit und
Soziales - kostenlos, trägerneutral und vertraulich.

Persönliche Beratung zu Hause oder im Pflegestützpunkt:

Vorstadt 1, 67292 Kirchheimbolanden
Christine Wassmann 06352/7190619
Katja Scheid 06352/7190618

Ambulanter Hospiz- und Palliativ-Ber- tungsdienst Donnersbergkreis

Begleitung schwerkranker und sterbender Menschen sowie ihrer An-
gehörigen.

Ökum. Sozialstation, Dannenfeser Str. 40b, 67292 Kirchheimbolanden

Ansprechpartnerin:

Ingrid Horsch Tel. 06352/7059 714

Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst Mobile

Unterstützung und Begleitung von Familien mit einem lebensverkürzend
erkrankten Kind oder Jugendlichen

..... Tel.: 06131/235531

E-Mail: Kinderhospiz@mainzer-hospiz.de

VdK-Kreisverband Kirchheimbolanden

Vorstadt 44, 67292 Kirchheimbolanden Tel. 06352/7505610

..... Fax: 06352/75056129

E-Mail: kv-donnensberg@vdk.de

Internet: www.vdk.de/kv-donnensberg

Betreuungsverein Kirchheimbolanden e.V.

Beratungsstelle (vertraulich u. kostenlos) für ehrenamtliche Betreuer/
innen von Menschen mit geistig/psychischen oder altersbedingten Ein-
schränkungen, sowie Bevollmächtigten einer Vorsorgevollmacht. Bei
Beratungswunsch bitte Termin vereinbaren.

Dannenfeser Str. 40b, 67292 Kirchheimbolanden

..... Tel: 06352/67149

E-Mail: info@btvkibo.de, homepage: www.btvkibo

Allgemeiner Sozialer Dienst

Die offene Sprechstunde des Allgemeinen Sozialen Dienstes findet co-
ronabedingt zurzeit **nicht** statt.

Gemeindeschwester Plus der Kreisverwal- tung Donnersbergkreis

Frau Tonja Loureiro

..... Tel: 06352 / 710-511

Kirchliche Nachrichten

Stadtmission Kirchheimbolanden

Herzliche Einladung zu unserem **Gottesdienst** mit Gemeindeversamm-
lung am 5. März 2023 **um 10:30 Uhr in der Stadtmission, Kirchheim-
bolanden**, Schillerstraße 29. Anschließend gemeinsames Mittagessen.

Wir freuen uns auf Sie!

Weitere Infos: www.stadtmission-kirchheimbolanden.de

Prot. Kirchengemeinde Biedesheim und Zellertal

Gottesdienste

Prot. Kirche in **Zellertal - Harxheim**

Sonntag, 05. März 2023 um 10:30 Uhr

Ökumenischer Kreuzweg

Prot. Kirche in **Zellertal - Zell**

Mittwoch, 08. März 2023 um 19:00 Uhr

Prot. Kirche in **Biedesheim**

Samstag, 11. März 2023 um 18:00 Uhr

Protestantische Kirchengemeinde Lautersheim

Sonntag, 5. März 2023

10 Uhr Gottesdienst ((Pfarrerin Helke Rothley)

Pfarrerin Helke Rothley erreichen Sie folgendermaßen:

Protestantisches Pfarramt Kerzenheim, Wilhelm-Bernhard-Straße 17a
67304 Kerzenheim, 06351 5170, pfarramt.kerzenheim@evkirchepfalz.de

Protestantische Kirchengemeinden Göllheim und Rüssingen-Ottersheim

Haus Antonius in Göllheim:

Mittwoch, 1.03.2023

15.30 Uhr Andacht im Seniorenheim (Pfarrer Peter Rummer)

Katholische Kirche in Göllheim:

Freitag, 3.03.2023

18.30 Uhr Weltgebetstag – aus Taiwan (Frauen aller christl. Konfessio-
nen)

Göllheim – Winterkirche im Prot. Gemeindehaus (1. OG):

Sonntag, 5.03.2023

10.00 Uhr Gottesdienst (Pfarrer Peter Rummer)

Protestantische Kirche in Rüssingen:

Sonntag, 19.03.2023

9.00 Uhr Gottesdienst (Pfarrer Peter Rummer)

**Weiterhin ermutigen alle christlichen Kirchen zum häusliches Frie-
densgebet: täglich um 12.00 Uhr (mit den Glocken der katholischen
Kirche in Göllheim)**

Präparandenunterricht:

Dienstagsgruppe: 28.02.2023 und 14.03.2023

Samstagsgruppe: Auskunft über GPD-Mitarbeiter Thoma Klein, Tel.:
06352/1375.

Konfirmandenunterricht:

Dienstagsgruppe und Samstagsgruppe:

Treffen und Proben zum Konfirmationsgottesdienst **nach Absprache!**

Bei Fragen: Bitte wende Sie sich an GPD-Mitarbeiter Thoma Klein unter
der Telefonnummer 06352/1375.

Evangelischer Frauenkreis:

Donnerstag, 2.03.2023, 19.00 Uhr im kleinen Raum im Prot. Gemein-
dehaus.

Protestantische Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte:

Leitung: Inge Scheiffling und Ursula Kranz, Tel.: 06351/8641.

Ev. Krankenpflegeverein:

Telefonische Auskünfte zum Krankenpflegeverein über Herrn **Jürgen
Jooß, Tel.: 06351/42848** oder Frau **Marianne Ruhl, Tel.: 06351/6387**.

Hinweise

Freitag, 3.03.2023, ist Pfarrer Rummer im Auftrag des Pfälzischen Pfar-
rervereins ganztägig unterwegs – das Pfarramt in Göllheim darum an
diesem Tag nicht besetzt!

Kath. Pfarrei Hl. Philipp der Einsiedler

Wir feiern Gottesdienst

Donnerstag, 02. März

Bubenheim 18:00 Fastenandacht

Bubenheim 18:30 Hl. Messe

Weitersweiler 18:30 Hl. Messe

Rüssingen 19:00 Ök. Weltgebetstag der Frauen in der Prot. Kirche

Freitag, 03. März

Göllheim 08:00 Hl. Messe, anschl. Aussetzung des Allerheiligsten und
eucharist. Anbetung

Ottersheim 18:30 Hl. Messe (mit Aussetzung, Anbetung und Beichtge-
legenheit)

Göllheim 18:30 Weltgebetstag der Frauen im Nepomukhaus

Samstag, 04. März

Göllheim 07:00 Frühschicht mit anschl. Frühstück

Dreisen 18:30 Vorabendmesse

Zell 18:30 Vorabendmesse

2. Fastensonntag, 05. März

Weitersweiler 08:30 Hl. Messe, Amt für die Mutter Gottes (Stollhof)

Göllheim 10:00 Hl. Messe [Kaffee- und Kuchenangebot der Jugend für
ihre Fahrt 2025], Amt für die Verst. der Familien Janson, Galanski und

Kalkbrenner (Janson), **anschl. Kaffeeverkauf der kfd**

Ottersheim **Großes Gebet**

14:00 Eröffnung des Großen Gebetes und Betstunde der Erstkommu-
nionkinder

15:00 Betstunde Gemeinde Zell

16:00 Betstunde Gemeinden Bubenheim und Immesheim

17:00 Betstunde der Gemeinden Biedesheim und Ottersheim

18:00 Stille Betstunde

18:30 Hl. Messe als Abschluss des Großen Gebetes mit sakramentalem Segen, Amt für Hildegard Bohnert (Cullmann)

Mittwoch, 08. März

Rüssingen 08:00 Hl. Messe

Biedesheim 18:00 Fastenandacht

Biedesheim 18:30 Hl. Messe, Amt für Erwin und Anneliese Wendel

Zell 19:00 Kreuzwegandacht der Kolpingfamilie in der kath. Kirche

Termine

Donnerstag, 02. März

Göllheim 16:15 Erstkommunionkatechese der Erstkommunionkinder Göllheim

Freitag, 03. März

Ottersheim 16:00 Firmkurs der Firmlinge Ottersheim

Montag, 06. März

Ottersheim 17:30 Messdienerstunde der jüngeren Messdiener [Probe zum Dienen]

Göllheim 19:00 Gruppenstunde Gruppenleiter Gellemer Engelscher & große Messdiener [Einheit zum Blockthema: Leben und Tod - Kinderhospiz Sterntaler besucht die Gruppenstunde]

Mittwoch, 08. März

Ottersheim 15:00 Erstkommunionkatechese

Kontaktadressen:

Pfarrbüro Hl. Philipp der Einsiedler, Göllheim

Steigstraße 7, 67307 Göllheim

Tel: 06351/5083

E-Mail: pfarramt.goellheim@bistum-speyer.de

Webseite: www.pfarrei-goellheim.de

Öffnungszeiten:

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr

14:00 - 16:00 Uhr

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr

16:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch: 09:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Sprechstunde Pfarrer Metzinger: Dienstag und Donnerstag 9 - 11 Uhr

Ottersheim

Hauptstraße 18, 67308 Ottersheim

Tel: 06355/413

Öffnungszeiten:

Montag: 09:00 - 11:30 Uhr

Prot. Kirchengemeinde Albisheim mit Immesheim und Eiselthum

Gottesdienste und Veranstaltungen

- **Frühstückstreff** - Dorfgemeinschaftshaus Albisheim

Samstag, 04.03.2023, 09.00 - 12.00 Uhr

„Diesen Schuh zieh ich mir nicht an!“ - Referentin Angelika Weinlein;
Verbindliche Anmeldungen an Carmen Schroedel: 06355-989740 Carmen Stein: 06355-1092; Unkostenbeitrag: € 8,-

- **Gottesdienst Albisheim** - Dorfgemeinschaftshaus (Winterkirche)

Sonntag, 05.03.2023, 09.00 Uhr (Lektor Hans-Peter Bürcky)

- **Gottesdienst Eiselthum** - Protestantische Kirche

Sonntag, 05.03.2023, 10.10 Uhr (Lektor Hans-Peter Bürcky)

- **Krabbelgruppe Albisheim**

Montag, 06.03.2023, 10.30 Uhr bis 11.30 Uhr

Evang. Gemeindehaus Albisheim

Info bei Corinna Besand, Tel 06355-954986

- **Präparandinnen und Präparanden Albisheim - Eiselthum**

Donnerstag, 09.03.2023, 17.30 Uhr - Rathaus Albisheim

- **Konfirmandinnen und Konfirmanden Albisheim - Eiselthum**

Donnerstag, 09.03.2023, 18.30 Uhr - Rathaus Albisheim

Kontakt:

Protestantisches Pfarramt Albisheim - Pfr. Martin Theobald

Kirchgasse 12, 67308 Albisheim

Tel 06355-410 Mobil 01575-6914877

Email pfarramt.albisheim@evkirchepfalz.de

Gottesdiensttermine FeG Kirchheimbolanden

Freitag, 03.03.2023

16:00 - 18:00 Uhr Erzählcafé

Sonntag, 05.03.2023

10:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, zeitgleich Kindergottesdienst

Donnerstag, 09.03.2023

09:00 Uhr Frauen-Bibelkreis

19:30 Uhr Jugendkreis

Weitere Infos: <https://www.feg-kirchheimbolanden.org/>

Der Weltgebetstag der Frauen kommt 2023 aus Taiwan

Gebet und Handeln für Gerechtigkeit und Frieden: Dafür steht der Weltgebetstag seit vielen Jahrzehnten. Das gemeinsame Gebet war und ist ein wichtiges Zeichen für Frieden und Versöhnung.

Der Inselstaat Taiwan liegt zwischen Japan und den Philippinen vor dem chinesischen Festland. Die riesige Volksrepublik China beansprucht den Inselstaat als eine ihrer Provinzen. Die meisten Staaten haben keine diplomatischen Beziehungen zu Taiwan, auch nicht Deutschland - aus Angst um die wichtigen Handelsbeziehungen zur Volksrepublik. Inmitten dieser sich zuspitzenden Spannungen leben die Taiwaner*innen in einer multiethnischen Gesellschaft.

Zum Weltgebetstag 2023 laden uns mutige Frauen aus diesem kleinen Land ein, daran zu glauben, dass wir diese Welt zum Positiven verändern können. Denn: Glaube bewegt!

Wir feiern Gottesdienste in der Tradition der größten weltweiten ökumenischen Bewegung:

Donnerstag, 2. März, 19 Uhr, in der prot. Kirche in Rüssingen

Freitag, 3. März, 18.30 Uhr, im Nepomukhaus in Göllheim

Anschließend sind jeweils alle Besucher*innen zu landestypischen Spezialitäten aus Taiwan eingeladen.

Aus Vereinen und Verbänden

Verbandsgemeinde

Bitte beachten Sie bei Texteinreichungen

Hervorhebungen wie unterstreichen, kursiv oder Großbuchstaben können bei Texten nicht übernommen werden.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Hilfe für die Menschen

in der Ukraine



Die **LINUS WITTICH Medien KG** unterstützt den Spendenaufruf von „Bündnis Entwicklung Hilft“ und „Aktion Deutschland Hilft“.

Spendenkonto:

DE53 200 400 600 200 400 600

Stichwort: Nothilfe Ukraine

www.spenden-nothilfe.de



Helfen Sie mit. Jede Spende zählt ♥



Aktueller Veranstaltungskalender der Verbandsgemeinde Göllheim

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort & Organisator	Kontakt & Infos
01.03.2023	19:00	Weinprobe Zellers	Zellers Weinlounge	Anmeldung erforderlich
03.03.2023	10:00	Sprechstunde der Digitalbotschafter	Digital Büro, Göllheim	Keine Anmeldung erforderlich
04.03.2023	09:00	Dreck-Weg-Tag in Albisheim	Natur- und Vogelschutzverein, Albisheim	Treffpunkt: Raiffeisenstr. 1, Albisheim
06.03.2023	19:30	Vortrag zum Jubiläum der Zellertalbahn	Bürgerhaus Wachenheim	
06.03.2023	13:00	Silver Surfer Digital-Treff	Rathaus Harxheim	DigitalBotschafter Hans Joachim Herweck (06355-2284)
08.03.2023	19:00	Kabarett Haus Gylnheim zum Weltfrauentag	Haus Gylnheim, Göllheim	5€, Anmeldung unter 06351/4909-18
08.03.2023	15:00	Grenzwanderung Rheinhessen/Pfalz mit Kultur- und Weinbotschafterin Heidi Zies	Bürgerhaus, Wachenheim	Anmeldung erforderlich: 0174/4258370
11.03.2023	10:00	Basar „Rund ums Kind“	Dorfgemeinschaftshaus, Albisheim	SonnenKita; Infos & Anmeldung unter basar-albisheim@gmx.de
12.03.2023		Wahl zur/zum VG Bürgermeisterin/Bürgermeister		
13.03.2023	13:00	Silver Surfer Digital-Treff	Rathaus Harxheim	DigitalBotschafter Hans Joachim Herweck (06355-2284)
13.03.2023	19:00	Pilgerstammtisch	Prot. Gemeindehaus, Göllheim	Anmeldung: info@olaf-kern.de
16.03.2023	19:00	Vortrag "Die Zeit der Ersterwähnung von Rüssingen"	DGH, Rüssingen	
16.03.2023	19:33	Elferratssitzung der Rischinger Narre-Gaul e.V., Rüssingen	DGH, Rüssingen	
17.03.2023	19:00	Kochkurs "Desserts"	DGH, Rüssingen	Landfrauen Rüssingen
18.03.2023	15:00	Kulturhistorische Wanderung in Niefernheim	Dorfplatz, Niefernheim	Anmeldung erforderlich: 0174/4258370
18.03.2023	11:00	Kleider- und Spielzeugbasar bei den Einzelthumer Landfrauen	Bürgerhaus, Einzelthum	
19.03.2023	14:00	Stabausumzug	Kerwejugend Rüssingen	
19.03.2023	14:00	Eröffnung Uhlsches Haus	Göllheim	Kulturverein
20.03.2023	13:00	Silver Surfer Digital-Treff	Rathaus Harxheim	DigitalBotschafter Hans Joachim Herweck (06355-2284)

22.03.2023	15:00	Wanderung durch das Zauberhafte Zellertal mit Kultur- und Weinbotschafterin Heidi Zies	Harxheimerstr. 10, Wachenheim	Anmeldung erforderlich: 0174/4258370
25.03.2023	14:00	Waldsäuberungsaktion 2023	Busbahnhof Sport und Freizeitgelände Göllheim	franz.kern@wald-rlp.de
26.03.2023	14:00	Kultur- & Weinbotschaftertag in Zell mit Kultur- & Weinbotschafterin Cornelia Storck	Katholische Kirche, Zell	Anmeldung erforderlich: 017617210483
27.03.2023	13:00	Silver Surfer Digital-Treff	Rathaus Harxheim	DigitalBotschafter Hans Joachim Herweck (06355-2284)
30.03.2023	19:00	Kochkurs	Uhl'sches Haus	Landfrauen Göllheim
31.03.2023	18:00	Rumsteakessen	Bürgerhaus Biedesheim	Männerkochclub

Die Verbandsgemeinde Göllheim übernimmt keine Gewähr für externe Veranstaltungen. Weitere Informationen zu den Veranstaltungen finden Sie hier: www.goellheim-aktuell.de. Möchten Sie, dass ihre Veranstaltung auch im Kalender aufgelistet wird? Schreiben Sie uns gerne eine E-Mail an tourismus@vg-goellheim.de.

Albisheim

TSG Albisheim

Einladung Generalversammlung

Zur ordentlichen Generalversammlung lädt die TSG 1886 Albisheim e.V. alle Mitglieder am 10.03.2023 um 20.00 Uhr ins Sportheim der TSG ein. Die Tagesordnung ist der beigefügten Einladung zu entnehmen. Anträge sind acht Tage im Voraus schriftlich und begründet beim Vorsitzenden einzureichen.

Bereits um 19.00 Uhr findet die Generalversammlung des TSG Fördervereins statt.

Über einen regen Besuch der Veranstaltungen freuen sich alle Verantwortlichen sehr.

Einladung

Zur ordentlichen Generalversammlung

der TSG Albisheim laden wir alle Mitglieder für

Freitag, 10. März 2023 ein.

Beginn 20.00 Uhr im Sportheim Albisheim.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Totengedenken
2. Bericht der letzten Generalversammlung
3. Jahresbericht des Vorsitzenden
4. Ehrungen
5. Berichte der einzelnen Abteilungen
6. Bericht der Kassenwartin
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung
9. Wahlen Vorstandschaft und weitere Ämter
10. Wünsche und Anträge
11. Verschiedenes

Anträge sind 8 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet beim Vorsitzenden einzureichen.

Über einen regen Besuch der Veranstaltung würden wir uns sehr freuen.

Ostermalwettbewerb

Die Sonnenkita und die Ortsgemeinde Albisheim laden herzlich alle Kinder aus Albisheim zum Malwettbewerb ein.

Das Motto ist: „Das schönste Ei in Albisheim“

Mitmachen dürfen alle Kinder und Jugendlichen aus Albisheim. Der Kreativität sind keine Grenzen gesetzt. Die Teilnahme ist natürlich kostenlos. Wir bitten auf dem Bild den Name, Anschrift, Telefonnummer und Alter zu vermerken.

Das fertige Gemälde darf **bis Montag, 20. März 2023** in der Sonnenkita zu den gewohnten Öffnungszeiten abgegeben werden. Eine öffentliche Ausstellung und Bekanntgabe der Gewinner findet am 24. März 2023 um 16:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus statt. Anschließend werden die Kunstwerke im Haus Zellertal den Bewohnern präsentiert und schmücken dort eine Zeit lang die Wände. Wir freuen uns auf zahlreiche Teilnahme!

gesucht:
**Das schönste Ei
von Albisheim**

Die Sonnenkita und die Ortsgemeinde
suchen das schönste Ei von Albisheim

Der Kreativität sind keine Grenzen gesetzt.
Mitmachen können **ALLE** Kinder
und Jugendliche aus unserem Ort

Abgabe bis 20.03. in der Kita

**Ausstellung im DGH
am 24.03.2023
16.30-17.30Uhr**
anschließend als Dauerausstellung im Haus Zellertal

Ortsgemeinde Albisheim

Albisheim: Dreck-weg-Tag 2023

Natur- und Vogelschutzverein und Anglergemeinschaft rufen zum jährlichen Dreck-Weg-Tag 2023 auf. Treffpunkt am **Samstag, den 04. März 2023, ab 9.00 Uhr** am Anwesen Dietz, Raiffeisenstrasse 3. Wer mithelfen will ist herzlich eingeladen. Neben der freien Feldgemarkung, den ausgewiesenen Rad- und Wanderwegen werden auch Bereiche in der Ortslage abgegangen. Zum Abschluss der Aktion wird ein kleiner Imbiss gereicht.

Biedesheim

Seniorenachmittag

In der Ortsgemeinde findet am **08.03.2023 ab 15:00 Uhr** im Bürgerhaus ein Seniorenachmittag statt.

Die Gemeinde freut sich auf zahlreiche Besucher!

Einselthum

Göllheim

PWV Göllheim

Der PWV Göllheim lädt ganz herzlich zu einer Mittwochswanderung am 8. März 23 in und um Rosental mit Einkehr ein.

Wanderführer: Norbert Dhom.

Treffpunkt: 13:30 Uhr in Rosental am Weier.

Gäste willkommen. Keine Anmeldung.

VdK Ortsverband Göllheim

Mitgliederversammlung im Nepomukhaus Göllheim

Der VdK-Ortsverband Göllheim lädt alle Mitglieder und Freunde des VdK zur diesjährigen Mitgliederversammlung am **18.03.2023** herzlich ein.

Die Mitgliederversammlung findet ab 14 Uhr im Nepomukhaus Göllheim statt. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Wir bitten Sie, ihr Gedeck mitzubringen. Anmeldung ist nicht erforderlich.

Ihre Vorstandschaft freut sich auf Ihr Kommen.

Tennisclub Göllheim

Mitgliederversammlung

Liebe Mitglieder des Tennisclubs Göllheim, am **Freitag den 24. März 2023** findet in der kleinen Sporthalle in Göllheim in dem „nutzungsoffenen Raum“ **um 18 Uhr** der **Tennistraining-Info Abend** und anschließend **um 19.30 Uhr** die **ordentliche Mitgliederversammlung des TC Göllheims** statt, wozu der Vorstand sie hiermit herzlich einlädt.

Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Tätigkeitsbericht und Ausblick des Sportwarts
3. Tätigkeitsbericht und Ausblick des Jugendsportwarts
4. Tätigkeitsbericht und Ausblick des Schatzmeisters
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Wortmeldungen zu den Berichten
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahl des Wahlleiters
9. Wahl des gesamten Vorstandes
10. Wahl der Kassenprüfer
11. Wahl des Beirates
12. Wünsche und Anträge

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens 5 Tage vor der Sitzung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Der Vorstand freut sich über eine rege Beteiligung aller Mitglieder!

Der Tennistraining-Info Abend, der um 18 Uhr beginnt, richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen mit Eltern die in der kommenden Freiluftsaison am Tennistraining teilnehmen.

Es gibt Infos über Trainingsangebote, Trainingsgruppeneinteilungen und die jeweiligen Trainingszeiten.

Theaterabend in Göllheim: „Bürckel! Frau Gauleiter steht ihren Mann“

Am Samstag, den 15. April 2023, findet in Göllheim ein Theaterabend statt: Schauspielerinnen Hannelore Bähr gastiert mit dem Einpersonensstück „Bürckel! Frau Gauleiter steht ihren Mann“ im Haus Gylenheim.

Das Stück des in Göllheim aufgewachsenen Autors Peter Roos erinnert an die Deportation der Pfälzer Jüdinnen und Juden nach Gurs. Es macht die Geschichte hautnah und tief ergreifend. Im Herbst 2020 feierte es im Pflztheater Kaiserslautern Premiere.

Die Aufführung in Göllheim beginnt um 19:30 Uhr. Im Anschluss sind alle Gäste zu einem Foyergespräch mit der Schauspielerin Hannelore Bähr eingeladen. Eintritt: 10,- Euro. Tickets sind erhältlich (voraussichtlich) ab Anfang März in der Schreibwarenhandlung Euler und bei der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim sowie an der Abendkasse. An allen Verkaufsstellen ist nur Barzahlung möglich. Weitere Informationen: <https://www.gemeinde-goellheim.de/veranstaltungen/>

Landfrauen Göllheim

Termine

Am **Donnerstag, 9. März** um 19:00 Uhr im Uhl'chen Haus in Göllheim wollen wir das Häkeln von Weinglashalter erlernen. Ob Dubbeglas, Probierglas oder Weinglas – für alle Größen gibt es die gehäkelten Glashalter zum umhängen. Anmeldung bitte bei Kerstin Trump, Tel. 06351/124916. Gäste sind willkommen.

TuS Göllheim

Sportabzeichenverleihung des TuS Göllheim

In einer kleinen Feierstunde am 10. Februar 2023 wurden im Sportheim des TuS Göllheim insgesamt 43 Sportabzeichen an die vielfach erschienenen Sportlerinnen und Sportler verliehen.

Das Deutsche Sportabzeichen ist die höchste Auszeichnung im Amateursport. Jedes Jahr trainieren Jung und Alt um diese Auszeichnung in Gold, Silber oder Bronze verliehen zu bekommen.

Nach der Begrüßung von Herrn Thomas Peter (1. Vorsitzender des TuS Göllheim) und einer kurzen Rede des Sportabzeichenbeauftragten des Donnersbergkreises Herrn Norbert Koch wurden die Sportabzeichen verliehen.

Julia Hoch (Abteilungs- und Übungsleiterin Leichtathletik sowie Sportabzeichenbeauftragte), Isabel Driedger, Heidelinde Chormann und Norbert Koch verliehen insgesamt 32 Abzeichen an die Jugend und 11 Abzeichen im Erwachsenenport. Darunter waren 9 Abzeichen in Gold, 22 in Silber und 12 in Bronze. Für insgesamt 15 Teilnehmer der Kinderleichtathletik wurden Teilnahmeurkunden ausgestellt, die den Ansporn erhöhen sollen, im nächsten Jahr das Sportabzeichen zu erlangen.

Wir gratulieren allen Aktiven für diese besondere Leistung und freuen uns auf eine Wiederholung im Jahr 2023.

Die Verleihung klang in gemütlicher Runde mit Brezeln und Getränken für die Teilnehmer aus. Der TuS Göllheim freut sich schon auf die Verleihung im nächsten Jahr.

Um allen Vereinsmitgliedern des TuS Göllheim die Teilnahme am Sportabzeichen zu ermöglichen, bieten wir dieses Jahr ein offenes Sportabzeichen - Training an.

Von April bis Ende September können die Sportlerinnen und Sportler jeden 1. und 3. Freitag im Monat von 17.30 bis 19.00 Uhr (außer in den Schulferien) oder nach Absprache im Stadion am Kriegsberg vorbeischauen, sich informieren, trainieren und bekommen ihre Disziplinen abgenommen. Gestartet wird am 21.4.2023.

Termine können eventuell abweichen. Aktuelle Informationen werden auf der Homepage des TuS Göllheim: <https://www.tus-goellheim.de> und im Amtsblatt bekannt gegeben. Weitere Infos zum Sportabzeichen erhalten Sie auch von Julia Hoch, E-Mail: info@tus-goellheim.de.



An alle Einsender von Artikeln!

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie frühzeitig informieren, dass wir, wie in den letzten Jahren, die **Ostergrüße** von Vereinen, Verbänden und kirchlichen Organisationen gerne als Fließtext **unter einen bestehenden Artikel** abdrucken.

Fließtext bedeutet: Kurzer Wunsch, ohne Zitat, ohne Motiv und keine PDF-Datei.

Beispiel: „Wir wünschen allen unseren Mitgliedern frohe Ostern“. Gestaltete Ostergrüße oder Grüße mit Motiv sind nur als Anzeigenbuchung möglich.

Die Wünsche der **politischen Parteien sind kostenpflichtig** und müssen über die Anzeigenabteilung eingereicht werden.

Redaktion, LINUS WITTICH Medien

Immesheim

Stromversorgung Immesheim

Sehr geehrte Anschlussnutzerin, sehr geehrter Anschlussnutzer, hiermit informieren wir Sie, dass die Pfalzwerke Netz AG dringende Erweiterungsmaßnahmen im Stromversorgungsnetz durchführt.

Diese Wartungsarbeiten werden ab/am Montag, den 27.2.2023 bis Freitag, den 17.3.2023 in der Gemeinde Immesheim in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr erfolgen.

Die Stromversorgung wird mittels Ersatzstromaggregat gewährleistet.

Eine Einspeisung aus Eigenerzeugungsanlagen ist während der Durchführung der Arbeiten nicht möglich. Sie haben Fragen?

Für Rückfragen steht Ihnen die Hotline des Kundenservice unter der Telefon-Nummer 0621 585 2010 zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen

Internet: www.pfalzwerke-netz.de

E-Mail: kundencenter@pfalzwerke-netz.de

Lautersheim

Seniorencafé am 3. März in der Gemeindehalle

Die Ortsgemeinde lädt herzlich ein zum Seniorencafé in der Gemeindehalle am **Freitag, den 03.03., ab 15:00 Uhr**. In gemütlicher Atmosphäre besteht die Möglichkeit zum Plausch bei Kaffee und Kuchen.

Herzlichen Dank an die Helferinnen, die das ermöglichen!

Thomas Mattern, Ortsbürgermeister

Ottersheim

Stromversorgung Ottersheim

Sehr geehrte Anschlussnutzerin, sehr geehrter Anschlussnutzer, hiermit informieren wir Sie, dass die Pfalzwerke Netz AG dringende Erweiterungsmaßnahmen im Stromversorgungsnetz durchführt.

Diese Wartungsarbeiten werden ab/am **Freitag, den 10.3.23 bis Freitag,**

den 31.3.23 in der Gemeinde Ottersheim in der Zeit

zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr erfolgen.

Die Stromversorgung wird mittels Ersatzstromaggregat gewährleistet.

Eine Einspeisung aus Eigenerzeugungsanlagen ist während der Durchführung der Arbeiten nicht möglich.

Sie haben Fragen?

Für Rückfragen steht Ihnen die Hotline des Kundenservice unter der Telefon-Nummer 0621 585 2010 zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis,

Ihre Pfalzwerke Netz AG

Wredestraße 35, 67061 Ludwigshafen

Internet: www.pfalzwerke-netz.de

E-Mail: kundencenter@pfalzwerke-netz.de

Ottersheimer Hexen sammeln für Moyamoya Forschung

Die „Odderscherer Hexe“ waren auch in diesem Jahr an Altweiberfastnacht wieder aktiv.

Alte, junge, kleine Hexen, ein kleiner Zauberer und ein großer Zauberer, alias Ortsbürgermeister Rüdiger Kragl, standen schon früh am Morgen, bei -4° C und am Nachmittag bei erträglicheren Temperaturen an beiden Ortseingängen von Ottersheim. Sie stoppten die Autofahrer*innen und baten um eine Maut. War diese entrichtet, gab es eine Süßigkeit und ein „Radaddelsche“ = Eine Plakette. Diese wurden, wie in den Vorjahren, von „Hexenmeister“ Hans-Jürgen Rupp kreiert und hergestellt.

Während die meisten Autofahrer*innen den Spaß gerne mitmachten, ist das „erbeutete“ Geld doch für einen guten Zweck, mussten die Hexen bei anderen, trotz aller Vorsicht, hurtig aus dem Weg „fliegen“ um nicht überfahren zu werden oder samt Besen als Kühlerhexe auf einer Motorhaube zu landen.

Wie in den Jahren zuvor wurde auch unser Landrat Guth nicht verschont und bekam zudem seine Krawatte abgeschnitten.

Am Samstag vor Fasching zogen die Hexen nochmal durch Ottersheim. Sie klingelten an Haustüren und baten um weitere Spenden. Hier wurden sie von einigen Bewohnern / Ottersheimer Bürgern mit Sekt, Likör und Selbstgebranntem empfangen.

Mit ihrer „Beute“, von fast 1300 € sind die Odderscherer Hexe sehr zufrieden und danken allen Spendern.

Die gesamte Summe wird an die Moyamoya Forschung überwiesen.

Unter einem Moyamoya-Phänomen versteht man die zunehmende Verengung und den Verschluss der inneren Halsschlagader im Bereich des Gehirns und der angrenzenden Hirngefäße. Der Name Moyamoya (japanisch für Wölkchen, Rauchschwade) deutet auf Umgehungskreisläufe der Hirngefäße hin. Diese sind netzartig aufgebaut und stellen sich in der Kathederdarstellung der Hirngefäße wolkenartig dar. Wenn die Blutversorgung dieser Umgehungskreisläufe nicht ausreicht, kann es zu kurzzeitigen Durchblutungsstörungen oder zu Schlaganfällen kommen.

Außerdem können Kopfschmerzen, Epilepsien und Hirnblutungen auftreten. Die Krankheit tritt häufiger bei asiatischen Patienten auf und gilt bei nicht-asiatischen Patienten als sehr selten. Bei Moyamoya ist keine entstehende Ursache bekannt. Gerade bei europäischen Patienten besteht hoher Forschungsbedarf.

Für die „Odderscherer Hexe“ Margita Kragl



Rüssingen

Rüssinger Landfrauen

Mitgliederversammlung

Am **Freitag, den 03.03.2023** findet um 19.00 Uhr im Vereinsraum des DGH in Rüssingen unsere diesjährige Mitgliederversammlung mit Jahresprogrammvorstellung statt. Über die Teilnahme zahlreicher Mitglieder würden wir uns sehr freuen. Ebenso sind interessierte Neumitglieder herzlich willkommen. Einladung hierzu erfolgt nur auf diesem Weg.

Im Anschluss an unsere Mitgliederversammlung laden wir zu einem gemütlichen Beisamensein mit Imbiss ein.

Zur besseren Planung bitten wir um Anmeldung unter Tel.Nr. 06355/2993 (Eleonore Schmitt-Schäfer), 06355/955413 (Petra Keller) oder Tel.Nr. 06355/953539 (Silvia Boos).

Auf einen schönen, gemütlichen Abend freut sich das Vorstandsteam des Landfrauenvereins.

Weitersweiler

Beste Stimmung auf der diesjährigen Kinderfaschingsparty in Weitersweiler

Nach nun 2 Jahren Pause, aufgrund der Corona-Pandemie, ging es am 11.02.2023 wieder rund für die Kleinsten bei der Kinderfaschingsparty in der Weitersweilerer „BÜT“.

Es wurde ein farbenfrohes Programm auf die Beine gestellt. Durch den Saal wirbelten und tanzten kleine Piraten, Prinzessinnen, Drachen oder auch Spider-Man.

Für eine erstklassige Kinderanimation sorgten Marcus & Elke Herbert-Braun.

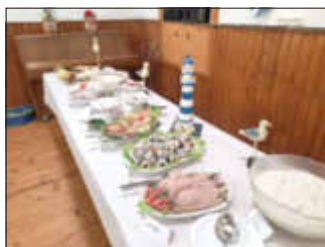
Vielen Dank an alle zahlreichen Helfer, die diesen Sonntagnachmittag ermöglicht haben!

Wir freuen uns bereits auf nächstes Jahr.



Zellertal

LandFrauenverein Zellertal



Fischessen am Aschermittwoch

Zum ersten Mal nach Corona konnten die Zellertaler LandFrauen wieder zum traditionellen Fischessen in den Saal Mattinger nach Niefernheim einladen.

Wie in alten Zeiten war der Saal fast bis auf den letzten Platz besetzt. Ein gut gefülltes Buffet mit mehreren Sorten Fisch und einer großen Abteilung Käse warteten darauf verzehrt zu werden.

Nachdem das Buffet praktisch „geräumt“ war, saß man noch recht lange zusammen, um in gemütlicher und harmonischer Atmosphäre Gedanken auszutauschen, von „früher“ zu erzählen und, und und ...

Der Vorstand der Zellertaler LandFrauen bedankt sich bei allen, die diesen Abend ermöglicht haben; bei allen Helferinnen und Helfern, vor allem aber bei unseren Gästen die uns die Treue gehalten haben und so zahlreich erschienen waren.

Es war ein schöner Abend und es hat sehr viel Spaß gemacht!

Sonstige Vereine und Verbände

Landsenioren der Nordpfalz

Die Landsenioren der Nordpfalz treffen sich wieder am **Donnerstag, 09.03.2023 um 14.00 Uhr** im Landcafe Kornblume, Leithof 2, Orbis/Haide.

Herr Christoph Anheuser, Justiziar vom Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V. wird über das Thema: „**Richtig pachten, schenken und vererben**“ sprechen.

Jeder ist willkommen, es ergibt herzliche Einladung.

Politische Parteien und Wählergemeinschaften

Richtlinien

für redaktionelle Veröffentlichungen von politischen Parteien und politischen Gruppierungen

Wir bitten die Einsender von Artikeln politischer Parteien und Gruppierungen, die folgenden Richtlinien bei der Einreichung von Texten für den redaktionellen Teil zu beachten:

Veröffentlichungen politischer Parteien sowie deren Untergruppen müssen auf die Ankündigungen von Versammlungen und Berichte von Versammlungen begrenzt bleiben. Bei Berichten von Versammlungen, Referaten etc. ist darauf zu achten, dass z.B. der Referent und das Thema genannt werden dürfen, nähere parteipolitische Aussagen müssen jedoch entfallen. **Eine Vorstellung und Bewerbung eines Kandidaten mit dessen politischen Zielen und persönlichem Lebenslauf ist nicht möglich.**

Ebenfalls nicht veröffentlicht werden:

- abwertende Äußerungen über Handlungsweisen, Vorstellungen und Entscheidungen anderer politischer Parteien oder Wählergruppen
- Angriffe bzw. abwertende Äußerungen zu Personen bzw. Amts- und Mandatsträgern
- Diffamierungen oder Beleidigungen
- Stellungnahme zu politischen Tagesthemen (Bundes- oder Landespolitik) bleiben ebenso wie Leserbriefe, leserbriefähnliche Einsendungen sowie Meinungsäußerungen unberücksichtigt.

Wahlaussagen zu Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahlen dürfen nur als kostenpflichtige Anzeige veröffentlicht werden.

Der Charakter der Wochenzeitungen als sachliche und auf kommunale Ebene abgestellte Informationsquelle muss neutral und parteipolitisch ungebunden bleiben.

6 Wochen vor den jeweiligen Wahlterminen werden nur Terminankündigungen abgedruckt.

Der Verlag behält sich vor, Texte die diesen Anforderungen nicht entsprechen, ohne weitere Benachrichtigung nach eigenem Ermessen zu verändern, zu kürzen oder ganz entfallen zu lassen.

Wir danken für Ihr Verständnis!

LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

Allgemeines

Bundeswehrübung im April:

North Point bei Kriegsfeld und Region

Die Bundeswehr wird vom 24. bis 28. April im Raum Imsweiler, Niedermoschel, Weinheim und Göllheim mit 40 Soldatinnen und Soldaten sowie 10 Radfahrzeugen üben. Schwerpunkt der Übung ist North Point bei Kriegsfeld.

Bestandteile der Übung sind laut Bundeswehr unter anderem der Orts- und Häuserkampf und der Marsch.

Der Impfbus des Landes im März im Donnersbergrkreis

Fünf Mal wird der Impfbus des Landes Rheinland-Pfalz auch im März 2023 Station im Donnersbergrkreis machen. Los geht es direkt am 1. März am Festhaus in Winweiler.

Umgesetzt wird die Sonderimpfaktion mit dem Deutschen Roten Kreuz. Personen ab 12 Jahren können in Begleitung eines Erziehungsberechtigten am Impfbus des Landes eine Schutzimpfung erhalten.

Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren können mit einer schriftlichen Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten das Impfangebot wahrnehmen. In den Bussen sind Erst-, Zweit- sowie Booster-Impfungen möglich. Impfungen bis zum 30. Lebensjahr erhalten grundsätzlich den Impfstoff von BioNTech; ältere Impfungen können zwischen den Impfstoffen von BioNTech und Moderna wählen. Wichtig: Ausweis nicht vergessen!

Hier eine Übersicht der Termine des

Impfbusses Rheinland-Pfalz im März 2023 im Donnersbergkreis:

- Mittwoch, 1. März, 10 bis 17 Uhr: Winnweiler (Festhaus)
- Montag, 6. März, 10 bis 17 Uhr: Alsenz (Nordpfalzhalle)
- Freitag, 10. März, 10 bis 17 Uhr: Göllheim (Haus Gynheim)
- Donnerstag, 23. März, 10 bis 17 Uhr: Rockenhausen (Donnersberghalle)
- Donnerstag, 30. März, 10 bis 17 Uhr: Eisenberg (Ev. Gemeindehaus)

Veranstaltungen zum Internationalen Frauentag

Rund um den Internationalen Frauentag am 8. März laden die Gleichstellungsbeauftragten des Donnersbergkreises und der Verbandsgemeinde Göllheim, Barbi Driedger-Marschall und Susanne Nicklaus, gemeinsam mit anderen Kooperationspartnern zu verschiedenen Veranstaltungen ein.

7. März, 18:00 Uhr im Kreishaus in Kirchheimbolanden: Eröffnung der Plakatausstellung „Rebellinnen - Frauen verändern die Welt“. Portraitiert werden historische und zeitgenössische Frauenpersönlichkeiten, ein kurzer Film liefert Hintergrundinformationen. Für die musikalische Umrahmung sorgen Marianneli Spratte (Geige) und Angelika Trof (Klarinette). Anschließend kann die Ausstellung bis 17. März zu den Öffnungszeiten des Kreishauses besucht werden. Der Eintritt ist frei.

Mittwoch, 8. März, 19:00 Uhr, Haus Gynheim, Göllheim: „Der Eva-Code“: SoloTheaterprogramm mit Musik In dem Kabarett „Der Eva-Code“ schlüpft Schauspielerinnen Claudia Stump in verschiedene Rollen und wirft einen kritischen und amüsierten Blick auf das Thema Emanzipation. Eine turbulente Mischung aus Kabarett und Theater, Gesang und Poesie - nicht nur für Frauen! Eintritt 5 Euro. Um Voranmeldung wird gebeten unter nicklaus@vg-goellheim.de oder telefonisch unter 06351 - 4909-18 oder -88.

Mittwoch, 22. März, 18:00 Uhr, Turnhalle Bischheim: Ju-Jitsu-Schnupperkurs Selbstverteidigung für Frauen und Mädchen ab 14 Jahren Wer stark und selbstbewusst ist, wird weniger leicht zum Opfer, findet den Weg zu Hilfe und Unterstützung und nimmt eigene Rechte wahr. Neben der Selbstverteidigung gibt es auch Tipps zu Prävention und Selbstbehauptung. Teilnahme kostenlos. Anmeldung bei Übungsleiter Bernd Mohr, Tel. 0172-660 27 65 oder per E-Mail: bernd.mohr@ju-jitsu-kibo.de

Am 7. März ist Equal Pay Day - ein Aktionstag, an dem auf die Lohnlücke zwischen Frauen und Männern aufmerksam gemacht wird, die aktuell 18 % beträgt. Einer der Gründe dafür ist, dass viele Frauen in Minijobs beschäftigt sind. Hierzu bietet die Arbeitsagentur KL-PS am 7. März von 13:00 bis 16:00 Uhr unter der Telefonnummer 0631- 3641-526 eine kostenlose Beratung an.

Rückfragen und weitere Informationen bei der Gleichstellungsstelle des Donnersbergkreises unter 06352 - 710-324.

Seit 2003 sorgen Denis Wittberg und seine Schellacksolisten dafür, dass die Tanz- und Unterhaltungsmusik der 20-er und 30-er Jahre sich einer immer größeren Beliebtheit erfreut. Zahlreiche Tonträger haben sie produziert, wobei im letzten nicht nur Schlager der 20-er und 30-er Jahre erklingen, sondern auch Hits aus der „Neuen deutschen Welle“ der frühen achtziger Jahre, so als wären diese in den 20-er Jahren entstanden - aber keinesfalls verstaubt klingen! Erleben Sie ein Konzertprogramm, in dem es vor atemberaubender, handgemachter Musikalität u. a. auch Eigenproduktionen nur so sprüht - freuen Sie sich auf einen unterhaltsamen Konzertabend mit einer wohltuenden Länge und einer respektablen Kürze.

Arrangements: Martin S. Schmitt, Jens Hunstein, Jörg Walter Gerlach
Eintritt 18,- / 13,- €

STUMPFWALDTOUR

7. Mountainbiketour vom RV Kerzenheim



23.04.2023 10:00 UHR

MEHRZWECKHALLE KERZENHEIM

An der Haardt, 67304 Kerzenheim
24 oder 48 km je nach Fitnesslevel
geführte Tour oder Komoot GPS-Track

Startgebühr 8€ pro Person mit BDR Wertungskarte 5€

Wir bitten um unverbindliche Voranmeldung unter:
Stumpfwaldbiker@rvkerzenheim.de

Inkl. Streckenverpflegung + Portion Spaghetti Bolognese nach der Tour
Duschmöglichkeit und Bikewaschplatz vorhanden.



Informationen außerhalb



**Denis Wittberg und seine Schellacksolisten
So., 05.03.2023, 17:00 Uhr**

Theater Blaues Haus, Bolanden/Weierhof

Wie schafft man es, dass so etwas ausgewogenes musikalisches entsteht? Gerne verraten wir Ihnen dieses Rezept - man nehme einen Sänger, einen Flügel, einen akustischen Bass und eine Tuba, Tenor-Banjo und Gitarre, Schlagwerk, zwei Saxophone/Klarinette, Trompete, Posaune und eine reizende Violine.

Treffpunkt Donnersbergkreis am 31. März in Obermoschel

Nach zweijähriger Zwangspause und „Restart“ im vergangenen Jahr wird die Veranstaltungsreihe „Treffpunkt Donnersbergkreis“ auch in 2023 fortgesetzt. Bei diesem Format haben die Kreisbewohner die Möglichkeit, die Orte und Dörfer im Donnersbergkreis näher kennenzulernen. Die Ortsgemeinden laden hierbei zu einem Ortsrundgang und zu einem geselligen Austausch bei Speis und Trank ein.

Der erste „Treffpunkt“ in diesem Jahr findet in Obermoschel statt und startet am Freitag, 31. März 2023, um 14.00 Uhr, auf dem Festplatz in der Bahnhofstraße.

Wer dabei sein möchte, kann sich bis zum 24. März unter Tel. 06352 / 710-239 oder touristik@donnersberg.de anmelden. Als Unkostenbeitrag für Programm und Bewirtung werden 14 € erhoben.

Vortrag zum Jubiläum Zellertalbahn

Am 06. März 2023 um 19.30 Uhr hält Herr Dr. Sebastian Osterroth einen Vortrag im Bürgerhaus Wachenheim zum Jubiläum der Zellertalbahn:

Vor 150 Jahren dampfte die erste Eisenbahn durch das Zellertal

Am 23. Oktober 1872, also vor 150 Jahren, wurde die Bahnstrecke zwischen Monsheim und Marnheim durch das Zellertal eröffnet.

Mit der Eröffnung ging ein wochenlanger Streit zwischen dem Königreich Bayern (zu dem damals die Pfalz gehörte) und dem Großherzogtum Hessen (zu dem Rheinhessen gehörte) zu Ende und es konnte endlich der erste reguläre Zug durch das Zellertal fahren. Aber bis es überhaupt zu diesem Tag kommen konnte, waren schon Jahrzehnte vergangen, in denen die Region vergeblich versuchte einen Anschluss an das bereits bestehende Bahnnetz zu bekommen.

Der Vortrag behandelt die Entstehung der Eisenbahn im Grenzbereich von Rheinhessen und der Pfalz und stützt sich dabei besonders auf Zeitungsartikel aus dieser Zeit. Dabei soll aufgezeigt werden, dass die Bahnstrecke durch das Zellertal mehr als „Nebenprodukt“ entstanden ist und warum am Ende neben Bayern und Hessen auch noch Preußen ein Wörtchen mitzureden hatte.

Telefonberatung der Agentur für Arbeit: Minijob? Da geht vielleicht noch mehr!

In der Westpfalz arbeiten rund 16.000 Frauen ausschließlich in einem Minijob. Der Minijob ist oftmals gerade nach Pflege- oder Erziehungszeiten ein erster Schritt zurück ins Arbeitsleben. Geld verdienen, ohne Steuern und Abgaben zahlen zu müssen, klingt verlockend und ist in manchen Lebenssituationen auch kurzfristig eine gute Möglichkeit, die Familienkasse aufzubessern, gerade dann, wenn Sorge- und Erwerbsarbeit zusammenkommen. Für alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, welche eine zusätzliche Einnahmequelle suchen, bietet sich ein Minijob ebenfalls an, weil keine Sozialabgaben anfallen. Auch für Menschen, die noch nicht oder nicht mehr voll im Berufsleben stehen, wie Studierende, Schüler oder Rentner ist der Minijob eine gute Chance. Wer allerdings im erwerbsfähigen Alter ist, sollte sein Geld nicht dauerhaft ausschließlich per Minijob verdienen. Die Tatsache, dass viele Frauen nur geringfügig arbeiten, hat erhebliche Folgen für die eigene Existenzsicherung - heute und im Alter. Damit der kleine Job nicht zur großen Falle wird, sollte man auch die Nachteile dieser Beschäftigungsform kennen.

Am 7. März findet der Equal Pay Day statt. An diesem Tag wird auf die Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern aufmerksam gemacht. Ein Teil dieser Lohnlücke lässt sich auf sogenannte strukturelle Unterschiede zurückführen. Viele Frauen erlernen Berufe, die schlechter bezahlt sind, arbeiten seltener in Führungspositionen und häufiger in Teilzeit. Aber auch die Tätigkeiten in Minijobs tragen langfristig zu diesen Lohnunterschieden bei.

Vor diesem Hintergrund bietet die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt, Nadja Schäfer, am 7. März zwischen 13 und 16 Uhr unter der Telefonnummer 0631 3641 526 eine Telefonberatung an, um Vor- und Nachteile dieser Beschäftigungsform aufzuzeigen.

Klima-Treff zu Eigenstromerzeugung in Sippersfeld

Der Klimaschutzbeauftragte Dr. Jamill Sabbagh und das Klimaschutzmanagement des Donnersbergkreises laden am Donnerstag, 9. März, um 19.00 Uhr zu einem Klima-Treff in die Dorfgemeinschaftshalle in Sippersfeld ein. Eingeladen sind neben Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde Sippersfeld auch alle weiteren Interessierten.

Die Veranstaltung informiert über Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Eigenstromerzeugung und macht auf Vorteile von Photovoltaik aufmerksam. Darunter fällt unter anderem, welche Gegebenheiten ein Dach erfüllen muss, um für eine Photovoltaikanlage in Frage zu kommen. Des Weiteren werden Themen wie Fördermittel und Finanzierungsmöglichkeiten besprochen. Exemplarisch wird zudem anhand des Solarkatasters Rheinland-Pfalz gezeigt, wie man in wenigen Schritten selbst prüfen können, ob sich ein Dach für eine Photovoltaik- oder Solarthermieanlage eignet. Die kostenlose Softwarelösung (<https://solarkataster.rlp.de/start>) erlaubt jedem, die Voraussetzungen für die Montage einer Photovoltaik-Anlage auf dem eigenen Hausdach zu simulieren, und ermöglicht auch eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit einer Anlage. Um Anmeldung wird gebeten, Telefon 06352 710-327, E-Mail: kjacubasch@donnersberg.de

Integrationspreis 2022 des Donnersbergkreises: Fünf Projekte ausgezeichnet

Am Donnerstag, 23.02.2023, wurde in Kirchheimbolanden der Integrationspreis 2022 des Donnersbergkreises verliehen. Für den Preis lagen fünf Vorschläge vor. Da es sich reihum um hervorragende Projekte handelt, entschied die Jury für die Vergabe des Integrationspreises, das Preisgeld von insgesamt 1.250 € auf alle Vorgesprochenen aufzuteilen und jedes Projekt mit 250 € auszuzeichnen. Ausgezeichnet wurden das Deutsche Rote Kreuz, die Integrationshilfe Nordpfalz e. V., der Senior Experten Service SES, die Ortsgemeinde Münsterappel und die Freie evangelische Gemeinde in Kirchheimbolanden. Sie haben sich um die Integration von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern in besonderer Weise verdient gemacht.

David Profit, Staatssekretär und Amtschef im Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz (MFFKI), wählte der Preisverleihung bei, übergab zusammen mit dem Kreisbeigeordneten Prof. Dr. Jamill Sabbagh die Preise und würdigte das Engagement der Ausgezeichneten: „Wir zeichnen heute Menschen aus, die einen großen Beitrag zum guten Miteinander im Donnersbergkreis leisten. Sie sind Teil der großen Gemeinschaft in Rheinland-Pfalz, die sich für andere Menschen einsetzt. Hierfür danke ich im Namen der Landesregierung.“

Ender Önder, Vorsitzender des Beirats Migration und Integration des Donnersbergkreises, und Judith Matern-Denzer, Leiterin der Sozialabteilung des Donnersbergkreises, würdigten die fünf Projekte als Laudato-

ren. Sie verwiesen darauf, dass das Jahr 2022 geprägt war durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine. Im Donnersbergkreis entwickelte sich daraufhin ein großes ehrenamtliches Engagement. In Münsterappel etwa wurden im Frühjahr 2022 9 Vertriebene im Dorfgemeinschaftshaus und in die Dorfgemeinschaft aufgenommen. Vom DRK wurde rund um die Sammelunterkunft in der ehemaligen Jugendherberge in Steinbach auch ehrenamtlich viel geleistet, um zum Beispiel die Weitervermittlung in private Unterkünfte zu ermöglichen. Das Willkommenszentrum der Nordpfälzer Integrationshilfe in Rockenhausen war monatelang täglich vormittags von 9:00 bis 12:00 Uhr geöffnet. Im Erzählcafé International der Freien evangelischen Gemeinde Kirchheimbolanden wurde im April 2022 nach dreijähriger Pause wiederbelebt. Menschen aus vielen verschiedenen Kulturen kommen hier zusammen und unterhalten sich mit Händen und Füßen in Deutsch, aber auch anderen Sprachen. Das fünfte Projekt ist das einzige, das nicht im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine steht. Es ist aber nicht minder wertvoll. 5 Migranten aus Tunesien werden hier vom Senior Experten Service SES bei ihrer Ausbildung zu Pflegekräften unterstützt.

Jamill Sabbagh richtete den Blick im Rahmen der Preisverleihung auch über die ausgezeichneten Projekte hinaus. Der Donnersbergkreis sei generell geprägt von vielen Menschen, die bereit seien, ehrenamtlich mit anzupacken. Er erlebe im Kreis und in den Verbandsgemeinden auf allen Ebenen Ehrenamtler, Organisationen und Institutionen, die rings um den Donnersberg zur Tat schritten und etwa bei Behördengängen, durch Nachhilfe oder durch gemeinsame kulturelle Veranstaltungen vor Ort ganz praktisch zahllose Beiträge zur Integration leisteten. So stehe der Preis für die fünf ausgezeichneten Projekte auch symbolisch für das allgemein beeindruckend große Engagement im Kreis.

Einen festlichen Rahmen erhielt die Preisverleihung nicht zuletzt durch die Musikstücke eines Streicherensembles der Musikschule Donnersbergkreis aus Herrn Gegas Klasse.



Integrationspreis 2022 des Donnersbergkreises: die Preisträger mit Staatssekretär David Profit, Ender Önder und Prof. Dr. Jamill Sabbagh

Verlagsmitteilungen

Zusendung von Textbeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie freundlichst bitten, unser Redaktionssystem (ContentManagementSystem/CMS) zur Zusendung Ihrer Berichte und ggf. Fotos zu nutzen. Die Nutzung ist für Sie kostenlos.

Bitte melden Sie sich hierzu auf meinwittich.de an. Dort erhalten Sie weitere Informationen.

Die Textbeiträge die per E-Mail oder Fax gesendet werden, können nicht berücksichtigt werden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

Redaktionsschlussvorverlegung

KW 14 – Karfreitag – auf Freitag, 31.03.23

KW 15 – Ostermontag – auf Donnerstag, 06.04.23

KW 18 – Tag der Arbeit – auf Freitag, 28.04.23

KW 20 – Christi Himmelfahrt – auf Freitag, 12.05.23

KW 22 – Pfingstmontag – auf Freitag, 26.05.23

KW 23 – Fronleichnam – auf Freitag, 02.06.23

KW 40 – Tag der deutschen Einheit – auf Freitag, 29.09.23

KW 44 – Allerheiligen – auf Freitag, 27.10.23

KW 51 – Vorweihnachtswoche – keine Vorverlegung

KW 52 – Weihnachtswoche – Ausgabe entfällt

KW 01 – Neujahr – auf Freitag, 29.12.23

09:00 Uhr im Verlag

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien, Redaktion

JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH



Wir sind ein mittelständisches Unternehmen mit einer mehr als 50-jährigen Erfahrung in der Fertigung und Planung von Förderanlagen und deren Komponenten.

Zum nächstmöglichen Termin suchen wir:

Industriemechaniker/in bzw. Monteur/in bzw. Mechatroniker/in (m/w/d):

- Montageeinsätze
- Einsatzbereich innerbetriebliche Fertigung
- Führerscheinklasse B
- Abgeschlossene Berufsausbildung als Industriemechaniker/in oder vgl.

Metallbauer/in bzw. Schweißer/in (m/w/d):

- Einsatzbereich innerbetriebliche Fertigung
- Führerscheinklasse B
- Abgeschlossene Berufsausbildung als Metallbauer/in oder vgl.

Metallbaumeister/in bzw. Industriemeister/in (m/w/d):

- Montageeinsätze & innerbetriebliche Fertigung
- Führerscheinklasse B

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an:



WESTA FÖRDERTECHNIK I
Maschinen- und Gerätebau GmbH
Gutenbergstraße 2, 67307 Göllheim
Telefon: 06351/1321 -0
E-Mail: theo.weil@westa-web.de

Job gesucht? 🔍
Auf einen Blick ...
können Sie schnell und bequem fündig werden!

Weitere Jobs unter **jobs-regional.de**

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

12 THE TENORS POWER OF 12 20. APRIL 23
NEUES PROGRAMM

KIRCHHEIMBOLANDEN Stadthalle **KULTURPOLIS**
WOCHENBLATT

Kartenz in Kirchheimbolanden im Büro der Stadthalle an der Bräunerei, Telefon (06352) 75 04-777, Officestar Enders, Telefon (06352) 91 79 898, in allen bekannten Vorverkaufsstellen oder im Internet unter www.stadthalle-kirchheimbolanden.de, www.reservix.de oder www.kulturpolis.com

RAN AN DIE BEILAGEN!

Flyer Broschüre Prospekt

NEUERÖFFNUNG Salat-Bar 20%
NEUERÖFFNUNG Salat-Oase 20%

Zuverlässige Beilagenverteilung.
Fragen Sie uns einfach!
beilagen@wittich-foehren.de

WITTICH MEDIEN

Abschied nehmen

ULME

ULME Bestattungen
Schloßstraße 24 · 67292 Kirchheimbolanden (Büro)
Frankenstraße (ehem. kath. Kirche) · 67297 Marnheim
www.ulme-bestattungen.de · info@ulme-bestattungen.de
TAG UND NACHT ERREICHBAR · TEL. 06352/7190080

Bestattungsvorsorge · FriedWald-Partner · Erledigung aller Formalitäten

Ford **GEBRAUCHTWAGEN-HIGHLIGHTS DER WOCHE** **OPEL**

Ford Focus Turnier 1.0 EcoBoost Start/Stop ST-LINE
69.000 km
92 kW (125 PS)
Benzin, Schaltgetriebe

19.850 €

Opel Mokka 1.2 DI Turbo Elegance
20.000 km
96 kW (130 PS)
Benzin, Schaltgetriebe

23.850 €

Ausstattung: Head-up-Display, Ford Navigationssystem, Rückfahrkamera, Tempomat adaptiv, Winter-Paket, hintere Scheiben getönt, Aktiver Park-Assistent, LED Scheinwerfer u. v. m.

Maximilian Bremmer, Verkaufberater
06359 9378 49

Auto Pieroth GmbH & Co. KG
Daimlerstraße 8 · 67269 Grünstadt
www.auto-pieroth.de

Ausstattung: Matrix LED Scheinwerfer, Sitzheizung vorne, Lederlenkrad beheizbar, Parkpilot vorne + hinten, Rückfahrkamera, Navigationssystem, Allwetterreifen, hintere Scheiben getönt u. v. m.

AUTO PIEROTH ... die bessere Wahl **GmbH & Co. KG**

auto_pieroth #pierothfamily

Sven Schuff
Bankfachwirt (IHK)

Tel. 0631-205-78360
Schillerplatz 2
67655 Kaiserslautern
www.cs-finanz-brokerservice.de

**CS FINANZ
BROKERSERVICE**

**Finanzierungsexperte
für Immobilienbesitzer:**

- Baufinanzierungen mit Nebenkosten
- Umschuldung mit negativer Schufa
- Abwendung der Zwangsversteigerung



seit 1991

BESTATTUNGEN
Lucas Kraft UG
EISENBERG • Tel.: 0 63 51 / 74 10
Mobil: 0170 / 2771381

www.bestattungen-kraft.de



HEIMAT NEU ENTDECKEN

**Treffpunkt
Deutschland.de**

**REISE-
PORTAL**

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

GÖLLHEIM


Maler- und Dachdeckerarbeiten

- Eigener Gerüstbau • Zimmerarbeiten
- Spenglerarbeiten • Maler- u. Verputzarbeiten aller Art
- Dachrinnen- und Dachreparaturen aller Art

Ihr Ansprechpartner: Herr Edinger, Tel.: 0176 66677811

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:
anzeigen.wittich.de



M G S
MARMOR GRANIT SANDSTEIN
LAUTENSACK
GmbH

67316 CARLSBERG 2 · AM TALHAUS 1
Tel.: 06356 / 351 · Fax: 06356 / 8066
E-Mail: mgs_lautensack_gmbh@t-online.de · www.mgs-lautensack.de

- Wandverkleidungen
- Grabdenkmäler
- Fensterbänke
- Bodenbeläge
- Treppenanlagen
- Küchenarbeitsplatten
- Marmor- und Granitfliesen

*Design
in Stein*




Nur noch 5 Tage in Trippstadt

Mehrdad Habibi gibt bis kommenden Montag, 6. März, sämtliche Knüpfungen mit drastischsten Preisnachlässen ab

TRIPPSTADT. Kompromissloser Räumungsverkauf wegen endgültiger Schließung von ‚Kunst & Teppich Mehrdad‘ in der Hauptstraße 70a wird eingestellt

Die zur Tilgung der restlichen Firmenschulden unumgängliche Liquidation des Trippstadter Traditionshauses ‚Kunst & Teppich Mehrdad‘ geht nun in die entscheidende Phase: Nur noch 5 Tage haben Liebhaber gehobener Wohnkultur, genauso wie versierte Schnäppchenjäger, die Chance, im Firmendomizil in der Hauptstraße 70a (Telefon 06306/9925977 und 0176/32285289) ihren Teppichraum zum günstigsten Preis zu verwirklichen.

Die Kollektion umfasst noch immer unzählige Knüpfungen für jede Wohnsituation, von Brücken bis zu gesuchten Übermaßen mit über 6x4 m, von handverlesenen Klassikern aus Wolle oder Seide in zeitloser Eleganz bis zu topaktuellen Designerteppichen; auch die legendäre Schatzkammer mit ihren antiken, wertstabilen Raritäten hält noch Occasionen für Sammler bereit.

Das einmalige Sortiment hat bereits etliche Großhändler auf den Plan gerufen, die reges Interesse an einer Übernahme des nach dem Ende des Abverkaufs verbleibenden Kontingents bekundet haben – jedoch nur zu ihren Konditionen, sprich zu einem minimalen Bruchteil des Werts! Dazu Mehrdad Habibi selbst: „Diese Firmen wissen, dass meine durch die monatelange Sperrung der Trippstadter Hauptstraße und die mehrfachen Lockdowns verursachten Liquiditätsprobleme immer noch bestehen; ich werde daher auch nicht verhindern können, dass die Händler die Lage ausnutzen. Doch zuvor kann ich in den letzten 5 Tagen zumindest noch dafür sorgen, dass von der Liquidation vor allem die profitieren, die diese Ära erst ermöglicht haben: Die hiesigen Bürger!“

Was er damit ankündigt, ist fast sensationell: Bedingt durch den erwähnten Umstand, dass die Übergabe der Ware an den Großhandel einem Verschenken gleichkommt, hat Mehrdad Habibi **bis 6. März ausnahmslos Abschläge bis zu 75% der ursprünglichen Preise** angesetzt! Geöffnet ist ‚Kunst & Teppich Mehrdad‘ **letztmalig am Donnerstag (2. März), Freitag und Samstag von 10 bis 18 Uhr**, zusätzlich ohne Beratung/Verkauf **am Sonntag (5. März) von 11 bis 17 Uhr und am Montag von 10 bis 18 Uhr**.



Lässt in den letzten 5 Tagen seine Mitbürger vom Ende seiner traditionsreichen Teppichgalerie profitieren: Mehrdad Habibi

"Von Parteien veröffentlichte Anzeigen geben die Meinung der Partei wider"

-Anzeige-



Weiter
für die
FEUERWEHR

Steffen Antweiler
12. März 2023 **FWG**

Wahl zum Bürgermeister der Verbandsgemeinde Göllheim

Bestattungsinstitut



KLOTZ

Ihre Trauer in guten Händen!

Familienbetrieb
in 3. Generation

Wir sind für Sie da in Grünstadt, Hettenleidelheim, Eisenberg, Göllheim und den dazugehörigen VG's, gerne auch überregional.

Grünstadt · Neugasse 25 · 0 63 59 / 24 32 · www.klotz-bestattung.de
Eisenberg · Bürgermeister-Diehl-Str. 25 A · 0 63 51 / 126 441

! Zahle Höchstpreise !

Kaufe Wohnmobile, PKW, Geländewagen, LKW, Busse, Transporter, Unfallwagen, Bagger, Traktoren für den Export. Laufleistung und Zustand unwichtig. Sofort Bargeld!

Ing. M. Schröder-Export, Telefon: 0177 / 6269000

Es kommt doch auf die Größe an!
Für jeden Abfall den passenden Container.



06303 804-0
info@jakob-becker.de
jakob-becker.de



GARTENARBEIT ALLER ART
25 Jahre Berufserfahrung · Professionell · Preiswert

- Baumfällung (speziell Risikolage)
- Baumkrone kürzen
- Baumstumpf entfernen
- Entwürzelungen/Rodung
- Obstbäume schneiden
- Gartenpflege allgemein etc.

- Hecken-/Sträucherschnitt
- Mulch- u. Steingarten anlegen
- Terrassen anlegen
- Bagger, Abriss- und Erdarbeiten
- Rollrasen anlegen und säen

INKL Entsorgung ☎ 06303/87617 © 0176/64617164

DIENSTLEISTUNGEN ALLER ART
Deutsches Forst-Service-Zertifikat
(Mulcharbeiten mit eigener Maschine)

- Baumfällungen • Heckenschnitt • Mäh- und Baggerarbeiten
- (auch in schwierigem Gelände) mit Entsorgung • Abrollcontainer

Telefon 01 73 / 3 41 45 50 oder 01 57 / 30 09 53 79 Fa. Afrim Bytyqi

Ihr Spezialist für:



Grabmale &

Grabauflösungen

T.: 06244-905262
grabmale-fay@t-online.de · www.grabmale-fay.de



Ausführung aller
Neubau-, Maurer-, Verputz-,
Renovierungs- und
Pflasterarbeiten.

Bahnhofstr. 61 · 67590 Monsheim
biedertbau@gmail.com

-Anzeige-

BÜRGERMEISTERIN
FÜR DIE VG GÖLLHEIM

www.jetzt-simone.de



JETZT.SIMONE!

Am 12. März Simone Rühl-Pfeiffer

Herausgeber: Simone Rühl-Pfeiffer, In den Kästenwiesen 10, 67208 Eintrath